



**Quartalsbericht des  
DRSC  
für das 3. Quartal 2010**



# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

im abgelaufenen dritten Quartal hat der **IASB** weitere Standardentwürfe veröffentlicht, neben den erwarteten „Großen“ zu *Insurance Contracts* und *Leases* auch zwei zu Themen, die sich aus Anwendungsfragen in einigen Regionen ergeben haben – zu einem Aspekt der latenten Steuern und zur Hyperinflation. Die bisherigen Diskussionen zu den großen Themen haben weiteren Klärungsbedarf sichtbar werden lassen, auch zu Inkonsistenzen zwischen den Regelungsvorschlägen. Aufmerksam machen möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf den Beitrag in der Rubrik **Kommentar**, der Sie über mögliche Implikationen des Standardentwurfs *Revenue from Contracts with Customers* aus der Perspektive von Unternehmen der Telekommunikationsbranche informiert. Bis zur Verabschiedung der endgültigen Texte wird wohl noch um den Umfang der Änderungen, die damit verbundenen Kosten und die angestrebte Verbesserung der Finanzberichterstattung gerungen.

An endgültigen Verlautbarungen gab es nur eine. Mit den ersten beiden Kapiteln des neuen Rahmenkonzepts zur Zielsetzung und den qualitativen Annahmen wird sichtbar, wie sich die neuen Abschnitte in den aus dem in 1989 verabschiedeten Gesamttext einfügen. Über die Veröffentlichung sogenannter *Staff Drafts* zu *Fair Value Measurement* und *Consolidation* kann bereits ein Einblick gewonnen werden, wie die im ersten Quartal 2011 bzw. vierten Quartal 2010 zu erwartenden Standards aussehen können.

Die **Europäische Kommission** hat im abgelaufenen Quartal insgesamt vier Indosierungen vorgenommen: somit stehen noch das *Annual Improvements* Projekt aus Mai 2010 und IFRS 9 *Financial Instruments* zur Übernahme an.

Im dritten Quartal hat der **DSR** eine Vielzahl von Stellungnahmen herausgegeben



und das **RIC** eine zweite Fortsetzung des Anwendungshinweises zu ausgewählten IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise veröffentlicht; der DSR hat zu zwei Öffentlichen Diskussionen eingeladen.

Nach der Kündigung des Standardisierungsvertrages am 28.06.2010 hat der Vorstandsausschuss des DRSC zunächst die Überlegungen weitergeführt, wie die Neuordnung der Meinungsbildung und Vertretung deutscher Interessen in Fragen der internationalen Rechnungslegung und die zukünftige Finanzierung der Aufgaben des DRSC auszugestalten sind. Seit dem Ende der „Sommerpause“ wurden erste Gespräche mit dem Bundesministerium der Justiz und einigen Verbänden geführt, um verschiedene Modelle zu diskutieren. In weiteren Diskussionsrunden hofft der Vorstandsausschuss anhand eines Positionspapiers zu einer für alle Beteiligten tragfähigen Lösung zu kommen, die Ende November von den Mitgliedern des DRSC verabschiedet werden kann.

Die vom Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft am 04.10.2010 an der Humboldt-Universität zu Berlin ausgerichtete Diskussionsveranstaltung „Standard Setting in Deutschland: Quo Vadis?“ verspricht mit über 100 Anmeldungen eine Plattform für einen lebhaften Gedankenaustausch.

Viel Spaß beim Lesen der Ausgabe Q3/2010 des DRSC-Quartalsberichts wünscht Ihnen

Ihre *Liesel Knorr*



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b><u>2</u></b>
<b>Inhalt</b>	<b><u>3</u></b>
<b>Kommentar</b>	<b><u>4</u></b>
<b>Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC</b>	<b><u>5</u></b>
a) Aktuelle Projekte	<u>5</u>
b) Zu kommentierende Projekte	<u>6</u>
c) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2010	<u>15</u>
d) Weitere Aktivitäten	<u>15</u>
e) Protokolle Q3/2010	<u>19</u>
<b>Aus der Arbeit anderer Organisationen</b>	<b><u>20</u></b>
a) EFRAG	<u>20</u>
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	<u>20</u>
Endorsement Advices	<u>23</u>
Weitere Aktivitäten	<u>23</u>
b) Europäische Kommission	<u>24</u>
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	<u>24</u>
Endorsement	<u>24</u>
Weitere Aktivitäten	<u>24</u>
c) Protokolle Q3/2010	<u>25</u>
<b>Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)</b>	<b><u>26</u></b>
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	<u>26</u>
b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2010)	<u>26</u>
Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC	<u>26</u>
Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist	<u>35</u>
Weitere Aktivitäten	<u>36</u>
c) Sonstiges	<u>37</u>
d) Protokolle Q3/2010	<u>37</u>
e) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31.12.2010	<u>38</u>
<b>Termine, Personalien &amp; Sonstiges</b>	<b><u>46</u></b>
Veranstaltungen	<u>46</u>
Personalien	<u>46</u>
Sonstige Neuigkeiten	<u>46</u>
Links	<u>49</u>
Archiv	<u>49</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>50</u>
Impressum	<u>52</u>



## Revenue Recognition

IASB und FASB haben im Juni 2010 den Standardentwurf „Revenue from Contracts with Customers“ veröffentlicht. Die Standardsetzer bezwecken (neben Harmonisierung von IFRS und US GAAP) eine branchenübergreifende Verbesserung der Vergleichbarkeit der bilanziellen Abbildung von Umsatzerlösen sowie eine Vereinfachung der Abschlusserstellung. Diese Ziele werden vollumfänglich verfehlt.

Die Neuregelungen würden insbesondere Unternehmen der Telekommunikationsbranche erheblich treffen; denn sie hätten einen wesentlichen Paradigmenwechsel bei der Bilanzierung von Mehrkomponentengeschäften zur Folge. Bislang ist als Umsatz der Betrag zu erfassen, der dem Kunden aufgrund der erbrachten Dienstleistung und des hierfür vereinbarten Preises tatsächlich in Rechnung gestellt werden kann. In Höhe der erfassten Umsätze besteht insoweit heute ein rechtlich durchsetzbarer Zahlungsanspruch gegenüber dem Kunden. In Zukunft soll die vom Kunden erwartete Gegenleistung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise auf die abgrenzbaren Leistungsverpflichtungen – dazu zählen auch Rückgabeanprüche und Gewährleistungsverpflichtungen – aufgeteilt werden. Damit kommt es bereits bei Vertragsabschluss zum Ansatz von Vermögenswerten, denen keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche gegenüber dem Kunden zugrunde liegen. Mitunter werden Gewinne ausgewiesen, die abhängig sind von der Erbringung künftiger Leistungen und zudem erheblich von subjektiven Einschätzungen abhängen. Zudem führt das neue Modell zu einer Entkopplung von Umsatzrealisierung und Rechnungsstellung. Die Prognosefähigkeit des Abschlusses wird erheblich beeinträchtigt, branchenspezifische Kennzahlen werden erheblich verzerrt.

Wirtschaftlich identische Transaktionen werden in Zukunft zudem unterschiedlich bilanziert: Aus Sicht eines Telekommunikationsanbieters ist unerheblich, ob ein Vertragskunde zu Vertragsbeginn denselben

Betrag als Gutschrift oder als Rabatt auf das Endgerät erhält. Wirtschaftlich besteht auch kein Unterschied darin, ob der Kunde im direkten oder indirekten Vertrieb gewonnen wird. Nach dem Vorschlag von IASB



und FASB werden diese Sachverhalte künftig völlig unterschiedlich behandelt. Die berichteten Umsatzerlöse spiegeln das Geschäftsmodell nicht länger wider.

Zugleich erhöhen die Vorschläge die Komplexität der Rechnungslegung und den Dokumentationsaufwand. Ein Telekommunikationsunternehmen muss künftig für jeden einzelnen von vielen Millionen Verträgen dokumentieren, welche Daten und Annahmen der Umsatzermittlung zugrunde liegen. Werden die Vorschläge so umgesetzt, wird die Umsatzrealisierung nach IFRS für viele Unternehmen zu einer kostspieligen Übung. IT-Experten schätzen die Kosten der weltweiten Umstellung der Billingssysteme und Software für große Telekommunikationskonzerne im dreistelligen Millionenbereich.

Den immensen Nachteilen der beabsichtigten Neuregelungen stehen aus Sicht der betroffenen Unternehmen keine messbaren Vorteile gegenüber. Die IFRS-Anwender sind aufgerufen, bis zum 22.10.2010 von der Möglichkeit der Kommentierung Gebrauch zu machen, um Schaden von der Rechnungslegung abzuwenden.

*Michael Brücks\**

*Vice President „Principles, Policies and Research“ im Group Accounting der Deutschen Telekom AG, zugleich Mitglied der Joint International Group on Financial Statement Presentation des IASB und FASB sowie Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Financial Statement Presentation“ des DRSC. Überdies ist er Mitherausgeber des Kommentars „Internationales Bilanzrecht“.*

\* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR, RIC oder DRSC dar.



# IASB & IFRSIC

## Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

### a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: Juli 2010) sieht wie folgt aus:

	Estimated publication date				
	2010 Q3	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+
<b>Financial Crisis related projects</b>					
Consolidation					
Consol - Replacement of IAS 27		IFRS			
Consol - Disclosures about unconsolidated SPEs / structured entities		IFRS			
Consol - Investment companies		ED		IFRS	
Derecognition - Disclosures	IFRS				
Fair value measurement guidance					
FVM - Guidance			IFRS		
FVM - Measurement uncertainty analysis disclosure for fair value					
Financial instruments (IAS 39 replacement) <sup>1</sup>					
FI - Classification and measurement – financial liabilities				IFRS	
FI - Impairment					
FI - Hedge accounting	ED				
FI - Asset and liability offsetting		ED			
<b>Memorandum of Understanding projects</b>					
Financial statement presentation					
FSP - Discontinued operations			ED		IFRS
FSP - Presentation of items of other comprehensive income		IFRS			
FSP - Replacement of IAS 1 and IAS 7			ED		IFRS
FI with characteristics of equity			ED		IFRS
Income taxes <sup>2</sup>		ED		IFRS	
Joint ventures <sup>3</sup>	IFRS				
Leases	ED				
Post-employment benefits (incl. pensions)					
PEB - Defined benefit plans <sup>3</sup>			IFRS		
PEB - Termination benefits <sup>4</sup>	IFRS				
Revenue recognition				IFRS	
<b>Other Projects</b>					
Annual improvements 2009-2011		ED		IFRS	
Emission trading schemes					ED
Extractive Activities				AD	
Insurance contracts	ED			IFRS	
Liabilities (IAS 37 amendments)				IFRS	
Management commentary		CG			
Rate-regulated activities				IFRS	
<b>Conceptual Framework</b>					
Phase A: Objectives and qualitative characteristics		Final chapter			



# IASB & IFRSIC

	Estimated publication date				
	2010 Q3	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+
Phase B: Elements and recognition	TBD				
Phase C: Measurement		DP			ED
Phase D: Reporting entity		Final chapter			
The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. Phases E to H <i>Presentation and disclosure, Purpose and Status, Application to not-for-profit entities and Remaining issues</i> have not yet started.					
<b>Research and other projects</b>					
<p><b>Common control</b> was added to the agenda in December 2007. Work will begin when staff working on projects related to the financial crisis become available.</p> <p>In October 2009 the Board decided to stop work on <b>credit risk in liability measurement</b> as a free-standing work stream and not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.</p> <p>In April 2009 the Board considered comments received in relation to proposed amendments to <b>IAS 33 Earnings per Share</b>. In the light of other priorities, the Board does not expect to discuss this project before the second half of 2010.</p> <p>Work on the <b>government grants</b> project has been deferred pending progress in the revenue recognition and emissions trading schemes projects.</p> <p>In December 2007 the IASB decided not to add a project on <b>intangible assets</b> to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper <i>Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets</i>.</p>					

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Roundtables; RV = Request for Views; TBD = To be determined

**Endnotes:**

1. The IASB's and FASB's efforts to improve their *Financial Instruments* requirements have been complicated by differing imperatives that pushed their development timetables out of alignment. In particular, the IASB has been replacing its financial instrument requirements in a phased approach, whereas the FASB has been developing a comprehensive proposal. The IASB plans to have all of the phases completed by June 2011 or earlier.
2. At their joint meeting in October 2009 the IASB and the FASB considered a summary of the comments received by the IASB in response to the proposals for a revised **Income Taxes** standard exposed by the IASB in early 2009. The Boards indicated that they would consider undertaking a fundamental review of accounting for income taxes at some time in the future. In the meantime, the IASB will develop proposals for more limited amendments.
3. These projects are being undertaken with the FASB. Even though *joint ventures* and *post-employment benefits* are not being undertaken with the FASB, each case in the IASB has committed to improve the related IFRSs.
4. Forthcoming amendments to IAS 19 in relation to **termination benefits** were exposed in 2005 as part of the proposed amendments to IAS 37.

Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet werden, nach einheitlicher Struktur jeweils auf ca. einer Seite beschrieben und mit den aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie aus unserer Website unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → [Infocenter](#) → [Projektübersicht](#).

## b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können. einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 <a href="#">ED/2010/6</a>	Revenue from Contracts with Customers	22.10.2010
2 <a href="#">ED/2010/10</a>	Removal of Fixed Dates for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1	27.10.2010
3 <a href="#">ED/2010/11</a>	Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – Proposed amendments to IAS 12	09.11.2010



4	<a href="#">ED/2010/8</a>	Insurance Contracts	30.11.2010
5	<a href="#">ED/2010/12</a>	Severe Hyperinflation: Proposed amendment to IFRS 1	30.11.2010
6	<a href="#">ED/2010/9</a>	Leases	15.12.2010

## 1 ED/2010/6 Revenue from Contracts with Customers

IASB und FASB haben am 24.06.2010 gemeinsam einen Standardentwurf mit Vorschlägen zur Bilanzierung von Umsatzerlösen aus Verträgen mit Kunden sowie zugehöriger Kosten veröffentlicht.

Das Kernprinzip des Standardentwurfs besteht darin, dass ein Unternehmen Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden dann erfasst, wenn es Waren an Kunden überträgt oder Dienstleistungen an diese erbringt. Die Höhe der Umsatzerlöse bemisst sich nach der Gegenleistung, die das Unternehmen vom Kunden erhält oder zu erhalten erwartet.

Die Anwendung des vorgeschlagenen Standards erfolgt in fünf Schritten.

### 1.Schritt: Identifizierung des Vertrags/der Verträge mit dem Kunden

#### *Kernvorschlag: Preis-Interdependenz*

Zwei oder mehr Verträge würden zusammen bilanziert werden, wenn die Preise dieser Verträge voneinander abhängig sind. Umgekehrt würde ein einzelner Vertrag als zwei oder mehr Verträge bilanziert werden, wenn die Preise einiger Waren oder Dienstleistungen dieses Vertrages unabhängig von den Preisen der übrigen Waren oder Dienstleistungen festgelegt wurden.

### 2.Schritt: Identifizierung der einzelnen Leistungsverpflichtungen

#### *Kernvorschlag: Waren oder Dienstleistungen sind verschieden*

Eine Leistungsverpflichtung ist ein einklagbares Versprechen in einem Vertrag mit einem Kunden, eine Ware an ihn zu übertragen oder eine Dienstleistung ihm gegenüber zu erbringen. Leistungsverpflichtungen sind getrennt zu bilanzieren, wenn die jeweils versprochenen Waren oder Dienstleistungen verschieden sind. Eine Ware oder Dienstleistung ist verschieden, wenn eine identische oder gleichartige Ware oder Dienstleistung separat verkauft wird oder separat verkauft werden könnte, weil sie eine unterschiedliche Funktion besitzt und eine unterschiedliche Gewinnmarge aufweist.

### 3.Schritt: Bestimmung des Transaktionspreises

#### *Kernvorschlag: Wahrscheinlichkeitsgewichteter Erwartungswert*

Der Transaktionspreis ist der Betrag der Gegenleistung, den das Unternehmen vom Kunden zu erhalten erwartet. Der Transaktionspreis beinhaltet somit neben den Auswirkungen des Kreditrisikos des Kunden und des Zeitwerts des Geldes die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung des Unternehmens hinsichtlich variabler Gegenleistungen (einschließlich angemessener Berücksichtigung bedingter Beträge).



# IASB & IFRSIC

4.Schritt: Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen

*Kernvorschlag: Verteilung auf Basis der relativen Einzelverkaufspreise*

Die Verteilung des Transaktionspreises auf die identifizierten Leistungsverpflichtungen erfolgt im Verhältnis der Einzelverkaufspreise (zu schätzen falls nicht beobachtbar) der Waren oder Dienstleistungen, die den jeweiligen Leistungsverpflichtungen zugrunde liegen.

5.Schritt: Ertragserfassung, wenn eine Leistungsverpflichtung erfüllt ist

*Kernvorschlag: Kontrolle*

Umsatzerlöse sind zu erfassen, wenn eine Leistungsverpflichtung durch Übertragung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung erfüllt ist. Eine Ware ist übertragen bzw. eine Dienstleistung erbracht, wenn der Kunde die Kontrolle darüber erlangt. Dies ist der Fall, wenn der Kunde die Möglichkeit besitzt, den Nutzen aus der Ware oder Dienstleistung zu ziehen und den weiteren Gebrauch zu bestimmen. Der als Umsatzerlös zu erfassende Betrag ist der Teil des Transaktionspreises, der der erfüllten Leistungsverpflichtung im 4. Schritt zugeordnet wurde.

Eine Leistungsverpflichtung ist als belastend anzusehen, wenn die direkt zurechenbaren Kosten zu ihrer Erfüllung den auf sie entfallenden Teil des Transaktionspreises übersteigen. In diesem Fall sind eine separate Verbindlichkeit und ein korrespondierender Verlust zu bilanzieren.

Kosten, die zur Erfüllung eines Vertrages anfallen und nicht nach anderen Standards aktiviert werden können, dürfen nur dann als Vermögenswert angesetzt werden, wenn

- diese direkt mit einem Vertrag zusammenhängen,
- diese zur zukünftigen Erfüllung beitragen und
- deren zukünftiger Ausgleich erwartet wird.

Der Standardentwurf verlangt außerdem qualitative und quantitative Angaben zu den Verträgen mit Kunden (einschließlich einer Fristigkeitsanalyse verbleibender Leistungsverpflichtungen aus Verträgen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr) und zu den vorgenommenen Ermessensentscheidungen und deren Änderungen im Hinblick auf die Anwendung des vorgeschlagenen Standards. Die neuen Regelungen sollen vollständig retrospektiv angewendet werden.

Stellungnahmen können bis zum 22.10.2010 eingereicht werden.

## **2 ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adopters – Proposed amendments to IFRS 1**

Der IASB hat am 26.08.2010 Vorschläge zu Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* veröffentlicht. Darin wird vorgeschlagen, die Verweise auf einen festen Umstellungszeitpunkt in IFRS 1 von „1. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ zu ersetzen.



Dadurch müssten IFRS-Erstanwender Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben, nicht nachträglich nach IFRS Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung nicht entsprechend anpassen. Ebenfalls könnten IFRS-Erstanwender auf die Berechnung von „Day one“-Bewertungsdifferenzen bei der erstmaligen Erfassung von Finanzinstrumenten verzichten, sofern die zugrunde liegenden Transaktionen vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben.

Stellungnahmen können bis zum 27.10.2010 abgegeben werden.

### **3 ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – Proposed amendments to IAS 12**

Der IASB hat am 10.09.2010 den Standardentwurf ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – Proposed amendments to IAS 12 zur Kommentierung für die interessierte Öffentlichkeit veröffentlicht.

Der Standardentwurf regelt lediglich einen Teilaspekt des IAS 12 *Ertragsteuern*. Derzeit hängt die Bewertung latenter Steuern davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswerts durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird. Die Beurteilung erweist sich fallweise als schwierig und unterliegt oft subjektiven Einflüssen.

Dieser Aspekt soll durch die Einführung einer widerlegbaren Annahme praktikabler gestaltet werden. Angenommen wird, dass die Realisierung des Buchwerts grundsätzlich durch Veräußerung erfolgt, sofern dem Unternehmen keine eindeutigen Hinweise für eine andersartige Realisierung vorliegen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise soll angewandt werden auf: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden, und auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, die nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden. In dem vorliegenden Standardentwurf wird in diesem Zusammenhang von einer Ausnahme (*Exception*) von den bestehenden Bewertungsregeln des IAS 12 gesprochen. Es ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob der IASB nicht eher eine Klarstellung der bestehenden Regeln beabsichtigt.

Stellungnahmen zum Standardentwurf können bis zum 09.11.2010 abgegeben werden.

### **4 ED/2010/8 Insurance Contracts**

Am 30.07.2010 hat der IASB den ED/2010/8 Insurance Contracts zur Kommentierung für die interessierte Öffentlichkeit herausgegeben.

Die Phase I dieses Projektes wurde mit der Veröffentlichung des IFRS 4 *Versicherungsverträge* in 2004 beendet. IFRS 4 ist ein Übergangstandard, der es den Unternehmen ermöglicht ihre bisherige Bilanzierungspraxis weitgehend beizubehalten. Im Rahmen der Phase II wurde im Mai 2007 ein Diskussionspapier vom IASB veröffentlicht. Seit Oktober 2008 ist das Projekt ein *joint project* mit dem



# IASB & IFRSIC

FASB. Von der geplanten Neuregelung betroffen sind alle Versicherungsverträge, die bislang unter IFRS 4 fallen. Es ist geplant, IFRS 4 durch die Neuregelung zu ersetzen. Zudem sollen unter die Neuregelung auch Finanzgarantien fallen, die die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllen.

Der Entwurf schlägt ein einheitliches Konzept vor, nach dem alle Versicherungsverträge einheitlich abgebildet werden können. Zielsetzung des Konzeptes ist es, die derzeitige vielfältige Praxis, die häufig auch als „blackbox“ bezeichnet wird, durch einen Standard abzulösen, um Informationen über Versicherungsverträge künftig entscheidungsrelevanter, verständlicher und vergleichbarer im Abschluss zu präsentieren.

Der Ansatz eines Versicherungsvertrages soll bei Übernahme der Verpflichtung, also zum früheren Zeitpunkt von

- tatsächlichem Beginn des Versicherungsschutzes (z.B. vorläufiger Versicherungsschutz) und
- Abschluss des Vertrages (Unterzeichnung des Vertrages), erfolgen.

Die Ausbuchung erfolgt, wenn die Verpflichtung keine Verbindlichkeit mehr begründet. Dies ist der Fall, wenn die Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder abgelaufen ist, oder wenn der Versicherer nicht mehr im Risiko steht.

Der Standardentwurf baut auf einem einheitlichen Bewertungsmodell für alle Versicherungsverträge auf. Die Bewertungsgrundlage ist der Erfüllungswert. Dabei handelt es sich um den Wert der Ressourcen, die erforderlich sind, um die Verpflichtung zu erfüllen. Dem vorgeschlagenen Bewertungsmodell liegt ein sog. *Building block approach* zugrunde. Dieser Ansatz umfasst die folgenden Elemente:

- Wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme, die der Versicherer zur Erfüllung der Verpflichtung erwartet.
- Diskontierung zur Abbildung des Zeitwertes des Geldes.
- Risikoanpassung (bildet die Effekte der Unsicherheit bzgl. des Betrages und des zeitlichen Anfalls der zukünftigen Zahlungsströme ab).
- Residual Marge (verhindert Gewinnausweis im Zugangszeitpunkt; Auflösung in der GuV über den gewährten Versicherungsschutz).

Alle Bausteine sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu bewerten. Davon ausgenommen ist die Rest-/Gesamtmenge, bei der keine Neubewertung erfolgt, sondern eine erfolgswirksame Auflösung in der GuV. Weiterhin kommt es zu keiner Kalibrierung der Änderungen an der Rest-/Gesamtmenge. Somit führt eine Verschlechterung der Situation gegenüber dem Abschluss (Zinsrückgang) auch bei hoher Profitabilität zu Verlusten.

Abschlusskosten werden in die aktuelle Schätzung der Zahlungsströme einbezogen, was dazu führt, dass diese kein Bestandteil der Rest-/Risikomarge sind. Es wird eine Eingrenzung auf inkrementelle Abschlusskosten vorgeschlagen.

Verträge, die eine Laufzeit von bis zu einem Jahr haben und keine signifikanten eingebetteten Optionen oder Garantien beinhalten, müssen statt dem *Building block approach*, das Modell der Beteiligungsüberträge (mit Anrechnung der voll variablen und direkten Abschlusskosten) anwenden.



Der GuV-Ausweis wird im Wesentlichen vom Margen-Approach bestimmt. Die Vorschläge des Standardentwurfes führen zu wesentlichen Änderungen der GuV. Die Aufteilung der Beiträge, Leistungen und versicherungstechnischen Rückstellungen soll in den folgenden Berechnungskomponenten erfolgen:

- Ertrag aus aufgelöster Rest-/Gesamtmarke,
- Änderungen der Risikoanpassung,
- weiterer Ertrag bzw. Aufwand aus Abweichungen von Leistungen und Kosten von dem erwarteten Wert,
- Änderungen der Schätzungen (Neubewertung),
- Zins auf versicherungstechnischen Rückstellungen.

In Bezug auf die Übergangsvorschriften ist eine Neubewertung des Bestandes zum ersten Bewertungstermin vorgesehen. Die Bewertung erfolgt auf Basis der Portefeuilles, die auch in der Folgebewertung verwendet werden. Weiterhin müssen die Bestände nicht rückwirkend ab Beginn bewertet werden.

Hinsichtlich Anhangangaben wird im Entwurf vorgeschlagen, dass Unternehmen qualitative und quantitative Informationen über die Beiträge, die sie im Abschluss aus der Entstehung von Versicherungsverträgen ansetzen und Art und Ausmaß von Risiken aus Versicherungsverträgen vorlegen.

Weitere Vorschläge des Entwurfes betreffen u.a. die Kriterien zur Entflechtung von nicht-derivativen Komponenten von Versicherungsverträgen und Bewertungsprinzipien für Rückversicherungen.

Stellungnahmen zum Standardentwurf können bis zum 30.11.2010 abgegeben werden.

## 5 ED/2010/12 Severe Hyperinflation: Proposed amendment to IFRS 1

Der IASB hat am 30.09.2010 den Standardentwurf *Severe Hyperinflation* veröffentlicht, der Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* vorschlägt. Darin wird vorgeschlagen, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag.

Unterliegt die funktionale Währung eines Unternehmens starker Hochinflation, d.h. bei Vorliegen folgender Bedingungen

- ein verlässlicher allgemeiner Preisindex ist nicht für alle Unternehmen mit Transaktionen und Salden in dieser Währung verfügbar, und
- die Austauschbarkeit dieser Währung mit einer relativ stabilen ausländischen Währung existiert nicht;

so kann dieses Unternehmen die Vorschriften in IAS 29 nicht einhalten und folglich keine den IFRS entsprechenden Abschlüsse erstellen. Sofern die funktionale Währung aufhört, starker Hochinflation zu unterliegen (weil eine oder beide der genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Wechsel der funktionalen Währung erfolgt ist), kann das Unternehmen als IFRS-Erstanwender wieder IFRS-konforme Abschlüsse erstellen, wobei der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS frühestens dieser Zeitpunkt der Stabilisierung der funktionalen Währung



sein kann. Für diesen Fall schlägt der Standardentwurf vor, dass das Unternehmen Vermögenswerte und Schulden mit den beizulegenden Zeitwerten im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS bewerten und diese Werte als Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Vermögenswerte und Schulden in der IFRS-Eröffnungsbilanz ansetzen kann.

Stellungnahmen können bis zum 30.11.2010 abgegeben werden

## 6 ED/2010/9 Leases

Am 17.08.2010 hat der IASB den ED/2010/9 Leases veröffentlicht – das Projekt Leases ist Gegenstand der gemeinsamen Konvergenzbemühungen mit dem FASB. Im Gegensatz zu dem im März 2009 veröffentlichten Diskussionspapier (*Leases – Preliminary Views*) wird in dem ED neben den vorgeschlagenen Änderungen für die Leasingnehmer auch eine vollständige Überarbeitung der Bilanzierungsvorschriften für die Leasinggeber vorgestellt. Im Rahmen des ED wird vorgeschlagen, dass zukünftig die Bilanzierung für alle Leasingverhältnisse sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber nach dem sog. Right-of-Use-Modell bzw. entsprechend einer Nutzungsrechtbilanzierung zu erfolgen hat.

Aus dem Anwendungsbereich des neuen Standards sollen lediglich Leasingverhältnisse

- in Bezug auf biologische und immaterielle Vermögenswerte,
  - zur Entdeckung oder zur Verarbeitung natürlicher Ressourcen oder
  - im Rahmen von bestimmten Investment Properties
- ausgenommen sein.

Für in den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften fallende Leasingverhältnisse bedeutet das:

- (a) der Leasingnehmer hat für das Recht zur Nutzung des Leasinggegenstands während des Leasingzeitraums einen Vermögenswert (das *'right-of-use asset'*) und eine Schuld zur Leistung der Leasingzahlungen anzusetzen,
- (b) der Leasinggeber hat für das Recht zum Erhalt der Leasingzahlungen einen Vermögenswert anzusetzen. Darüber hinaus und in Abhängigkeit von den bei dem Leasinggeber verbliebenen Risiken und Nutzen in Bezug auf den Leasinggegenstand hat der Leasinggeber entweder:
  - (1) eine Leistungsverpflichtung in Bezug auf das bestehende Leasingverhältnis anzusetzen, wobei er in diesem Fall weiterhin den zugrunde liegenden Leasinggegenstand als Vermögenswert bilanziert (sog. *performance obligation approach*), oder
  - (2) den zugrunde liegenden, dem Leasingnehmer zur Nutzung überlassenen Leasinggegenstand auszubuchen und weiterhin einen Restwert hinsichtlich dieses Gegenstandes zu bilanzieren, der die dem Leasinggeber zum Ende des Leasingverhältnisses diesbezüglich zustehenden Rechte repräsentiert (sog. *derecognition approach*).



# IASB & IFRSIC

Die von Seiten der Leasingnehmer und der Leasinggeber angesetzten Vermögenswerte und Schulden (bzw. Verpflichtungen) sind auf Basis der folgenden Vorgaben zu bewerten:

- (a) es ist unter Berücksichtigung des „*more-likely-than-not*“ Kriteriums von der längstmöglichen Laufzeit des Leasingvertrages auszugehen, d.h. ggf. sind bestehende Optionen zur Mietverlängerung bzw. zur vorzeitigen Kündigung zu berücksichtigen,
- (b) es ist eine Technik zur Bestimmung des Erwartungswerts bei der Ermittlung der Leasingzahlungen anzuwenden, auch um bedingte Leasingzahlungen, Zahlungen im Falle von Optionen zur Mietverlängerung bzw. zur vorzeitigen Kündigung sowie Restwertgarantien zu berücksichtigen,
- (c) es hat eine Bewertungsanpassung zu erfolgen, wenn aufgrund von Tatsachen oder Umständen wesentliche Änderungen der Vermögenswerte oder Schulden (bzw. der Leistungsverpflichtung) im Vergleich zur vorherigen Berichtsperiode angezeigt sind.

Werden innerhalb eines Vertrages Dienstleistungs- mit Leasingkomponenten kombiniert, dürfen bei der Ermittlung

- der Leasingverbindlichkeit beim Leasingnehmer bzw.
- der Leasingforderung beim Leasinggeber

auf unterscheidbare (*distinct*) Dienstleistungskomponenten entfallende Zahlungen nicht berücksichtigt werden. Sofern ein Leasinggeber den *derecognition approach* anwendet, darf er darüber hinaus Zahlungen, die auf nicht unterscheidbare (*non-distinct*) Dienstleistungskomponenten entfallen, bei der Ermittlung der Leasingforderung nicht berücksichtigen.

Für Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten wird sowohl den Leasingnehmern als auch den Leasinggebern das Wahlrecht zur Anwendung vereinfachter Bilanzierungsregeln eingeräumt.

In dem ED werden darüber hinaus Angaben gemäß definierten Zielsetzungen vorgeschlagen. Darin eingeschlossen sind Angaben zu den im Abschluss gebuchten Beträgen in Bezug auf die Leasingverträge sowie zu Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit der aus diesen Verträgen abgeleiteten Cashflows.

Der ED kann bis zum 15.12.2010 kommentiert werden. Der IASB beabsichtigt, einen neuen Standard zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen vor dem 30.06.2011 zu verabschieden.

Aktuelle Projekte der IFRSF (ehemals IASCF) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
<a href="#">Due Process</a>	The annual improvement process: Proposals to amend the Due Process Handbook for the IASB	30.11.2010



# IASB & IFRSIC

## The annual improvement process: Proposals to amend the Due Process Handbook for the IASB

Die IFRS Foundation hat am 31.08.2010 Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die im Due Process Handbook des IASB kodifizierten Auswahlkriterien veröffentlicht, nach denen über die Aufnahme von Sachfragen in den Annual Improvements Process (AIP) des IASB entschieden wird. Zur Erhöhung der Effizienz der Standardsetzung hat der IASB das AIP-Projekt initiiert, dem zufolge in regelmäßigen Abständen weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen kleineren Ausmaßes an den IFRS umgesetzt werden. Im jährlichen Turnus werden gesammelte Änderungsvorschläge im Rahmen eines sog. *omnibus exposure draft* (Sammelstandardentwurf) zur Kommentierung bereitgestellt und später als Standard veröffentlicht.

Stellungnahmen zu den von der Foundation veröffentlichten Kriterien können bis zum 30.11.2010 bei der IFRS Foundation eingereicht werden.

### Aktuelle Projekte des IFRSIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
<a href="#">DI/2010/1</a>	Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine	30.11.2010

### **DI/2010/1 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine**

Das IFRS Interpretations Committee hat am 26.08.2010 den Entwurf einer Interpretation DI/2010/1 – Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebau (*Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine*) veröffentlicht. Das Committee schlägt im Rahmen des Entwurfs vor, Kosten in Zusammenhang mit einer Abraumbeseitigungskampagne als eine eigenständige Komponente eines bereits bestehenden Vermögenswerts zu bilanzieren. Die Abschreibung dieser Komponente soll sich auf Basis einer rationalen und systematischen Vorgehensweise an der Nutzungsdauer des Vorkommens orientieren, das unmittelbar von der jeweiligen Abraumbeseitigungskampagne betroffen ist.

Zu dem Entwurf können bis zum 30.11.2010 Stellungnahmen beim IFRS IC eingereicht werden.



## c) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2010

### **Conceptual Framework for Financial Reporting: Objectives and qualitative characteristics**

Der IASB und der FASB haben den ersten Abschnitt des gemeinsamen Rahmenkonzepts fertiggestellt. Ziel des Projekts ist, eine solide Grundlage zur Ableitung zukünftiger Rechnungslegungsstandards darzustellen, die prinzipienorientiert, miteinander konsistent und international konvergiert sind. Das neue Rahmenkonzept basiert auf den bestehenden des IASB und des FASB.

Der nun verabschiedete Abschnitt befasst sich mit der Zielsetzung und qualitativen Annahmen der Finanzberichterstattung.

## d) Weitere Aktivitäten

### **Umbenennung der IASC Foundation in IFRS Foundation**

Die IASC Foundation – Dachorganisation des IASB – hat zum 01.07.2010 [offiziell](#) ihren Namen in International Financial Reporting Standards Foundation geändert. Ziel der Änderung ist es, die Namensgebung innerhalb der Organisation zu vereinfachen. Außerdem soll auf diesem Wege klarer herausgestellt werden, was die Foundation macht, nämlich das Herausgeben und die Förderung von IFRS. Dies war bereits im Zuge der Überarbeitung der Satzung 2010 gefordert worden. Das International Financial Reporting In-

terpretations Committee (IFRIC) und der Standards Advisory Council (SAC) sind bereits in IFRS Interpretations Committee und IFRS Advisory Council umbenannt worden. Der Name des International Accounting Standards Board (IASB) bleibt unverändert. Weiterhin hat die Internetseite des IASB ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)) einen neuen Namen erhalten, um die Namensänderung widerzuspiegeln. Ferner endet die E-Mail-Adresse der IFRS Foundation und des IASB künftig auf „@ifrs.org“.

### **IASB und FASB veröffentlichen Arbeitsentwurf eines ED Financial Statement Presentation**

Der IASB und der FASB haben auf ihren Internetseiten als Ergebnis ihres gemeinsamen Projektes einen [Arbeitsentwurf eines ED Financial Statement Presentation](#) veröffentlicht. Der Arbeitsentwurf spiegelt die gesammelten vorläufigen Entscheidungen wider, die von den Boards bis zu ihrer gemeinsamen Sitzung im April 2010 erarbeitet wurden. Die Arbeit im Projekt wird jedoch fortgesetzt, so dass sich die Vorschläge noch ändern können, bevor ein Entwurf zur Stellungnahme veröffentlicht wird. Basierend auf dem Arbeitsentwurf werden sich die Aktivitäten

der Boards in den folgenden Monaten auf zwei Schwerpunkte fokussieren: (1) Die erwarteten Kosten und Nutzen der Vorschläge und (2) Die Auswirkungen der Vorschläge auf die Berichterstattung durch Finanzdienstleister. Der IASB und der FASB laden die interessierte Öffentlichkeit nicht ausdrücklich zur Kommentierung des Arbeitsentwurfes ein, nehmen aber Eingaben interessierter Kreise gerne entgegen. Es wird davon ausgegangen, einen endgültigen Entwurf zur Kommentierung für die interessierte Öffentlichkeit Anfang 2011 herausgeben zu können.



# IASB & IFRSIC

## Umfassende Zusammenfassung des IASB Projektes zum beizulegenden Zeitwert

Der IASB Staff hat eine umfassende [Zusammenfassung](#) des Projektes zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert veröffentlicht. Die Zusammenfassung liefert Hintergrundinformationen zum Projekt und zeigt auf, wie der IASB beabsichtigt, einen IFRS zur Bewertung zum beizulegenden

Zeitwert abzuschließen. Weiterhin enthält die Zusammenfassung einen Vergleich der bisher erzielten Entscheidungen mit den Vorschlägen des IASB Entwurfs zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vom Mai 2009 und dem FASB Entwurf vom Juni 2010.

## Zusammenfassung der Diskussionen des EAP

Der IASB hat im November 2009 nach der Veröffentlichung des ED/2010/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment im Hinblick auf die damit zusammenhängenden praktischen Herausforderungen ein Expert Advisory Panel (EAP) eingerichtet. Dieses setzt sich aus Experten im Bereich Kreditrisikomanagement zusammen. Das EAP hielt während der achtmonatigen Kommentierungsfrist

des Entwurfs sechs öffentliche Sitzungen ab. Der IASB Staff hat eine [Zusammenfassung der wesentlichen Sachverhalte der Diskussionen des EAP](#) zusammengestellt. Das Papier umfasst zwei Teilbereiche. Zum einen werden die Zielsetzung des EAP und die Beiträge der Mitglieder dargestellt, zum anderen werden die wesentlichen Sachverhalte der Diskussionen wiedergegeben.

## Erläuternde Beispiele in XBRL für die IFRS-Taxonomie 2010

Die IFRS Foundation hat zur IFRS-Taxonomie 2010 am 27.07.2010 [erläuternde Beispiele](#) veröffentlicht. Die zur Verfügung gestellten Beispiele sollen zur Illustration und zur Unterstützung bei der Aufberei-

tung eines Jahresabschlusses nach IFRS in XBRL dienen. Eine entsprechende IFRS-Taxonomie wird von der IFRS-Stiftung im jährlichen Turnus [veröffentlicht](#) und bei Bedarf unterjährig aktualisiert.

## IFRS-Taxonomie aktualisiert in Bezug auf jährliche Verbesserungen

Die IFRS-Stiftung hat am 05.08.2010 eine Aktualisierung der IFRS-Taxonomie 2010 veröffentlicht, die die Verbesserungen an den IFRS widerspiegelt, die im Rahmen

des jährlichen Verbesserungsprojekts des IASB (Annual Improvements Process) im [Mai 2010](#) herausgegeben worden waren.

## IFRS für KMU – weitere Schulungsunterlagen

Der IASB entwickelt derzeit [Schulungsunterlagen](#) für den *International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen* (englisch: *IFRS for SMEs*). Dieses Begleitmaterial ist für jeden der 35 Abschnitte des *IFRS for SMEs* geplant. Es soll die Unternehmen und Prüfer bei der Anwendung des *IFRS for SMEs*

unterstützen sowie beim Erlernen der Normen hilfreich sein.

Jetzt wurden zwei weitere Abschnitte (Modul 18 und 20) fertiggestellt; somit sind derzeit 21 Module verfügbar. Die noch verbleibenden Module sollen in diesem Jahr folgen.

## IFRS Foundation benennt Mitglieder der Arbeitsgruppe IFRS für KMU

Die IFRS Foundation hat am 05.08.2010 die Mitglieder der neu eingerichteten Arbeitsgruppe für die Einführung des IFRS für KMU (SME Implementation Group) [bekanntgegeben](#). Die Aufgabe der SME Implementation Group ist es, die internationale Übernahme des IFRS für KMU zu

fördern und seine Einführung zu überwachen. Die Hauptaufgaben umfassen die Entwicklung von nicht verpflichtenden Leitlinien für die Einführung des IFRS für KMU in Form von Fragen und Antworten, die zeitnah öffentlich zur Verfügung gestellt werden, sowie die Abgabe von Emp-



# IASB & IFRSIC

fehlungen gegenüber dem IASB, wenn sich Änderungen am IFRS für KMU als notwendig erweisen sollten.

Die IFRS Foundation hat mit der Auswahl der [Mitglieder](#) versucht eine ausgewogene geografische Balance sicherzustellen, obwohl die Mitglieder der Gruppe nicht als

Vertreter ihres Landes agieren. Die Mitglieder der Gruppe werden für zwei Jahre ernannt und können wiederberufen werden. Beginn ihrer Amtszeit ist Juli 2010. Den Vorsitz der Gruppe hat das IASB Mitglied Paul Pacter inne, der zuvor IASB Direktor für den IFRS für KMU war.

## **Sitzung der Trustees der IFRS Foundation im Juli 2010**

Die Trustees der IFRS Foundation haben am 06.08.2010 die [Ergebnisse der letzten Sitzung](#), die am 06./07.07.2010 in Washington stattfand, veröffentlicht. Auf der Sitzung nahmen die Trustees Berichte des Vorsitzenden des IASB, des IFRS Advisory Council und des Due Process Oversight Committee entgegen. Weiterhin wurde die strategische Ausrichtung erörtert. Nach zehnjährigem Bestehen und angesichts der sich ausweitenden Anzahl der Länder, die die IFRS übernehmen, kamen die Treuhänder überein, dass dies

ein geeigneter Moment sei, die Strategie der Organisation zu erörtern und für die nächsten zehn Jahre festzulegen. Das Executive Committee der Trustees wird unter der Führung des neuen Vorsitzenden der Trustees, Tommaso Padoa-Schioppa, die Überprüfung für die Trustees leiten. Im Rahmen der Überprüfung werden der Auftrag der IFRS Foundation und sein Umfang, die Führungsstrukturen, die Effektivität des Standardsetzungsprozesses und die Finanzierungsvereinbarungen erörtert werden.

## **Staff Draft zum IFRS X *Fair Value Measurement***

Der IASB hat einen [Staff Draft zum IFRS X \*Fair Value Measurement\*](#), der im nächsten Jahr erscheinen soll, veröffentlicht. Dieser gibt die vorläufigen Entscheidungen wieder, die der IASB und der FASB bis zum heutigen Zeitpunkt getroffen haben. Der

ursprüngliche Entwurf des IASB war im Mai 2009 veröffentlicht worden, diesem folgten eine Reihe von Bitten um Meinungsäußerungen zu bestimmten Themen und ein weiterer begrenzter Entwurf (ED/2010/7) im Juni 2010.

## **Projekt zur Ablösung von IAS 37 wird fortgesetzt**

Der IASB hat auf seiner Sitzung im September mit großer Mehrheit beschlossen, weiter an der Entwicklung eines IFRS zur Ablösung von IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten* und *Eventualforderungen* mit einem Bewertungsmodell, das auf Erwartungswerten beruht, zu arbeiten, jedoch Aspekte der Bewertungsvorschriften im Hinblick auf Verlässlichkeit und Kosten-Nutzen-Erwägungen erneut zu erwägen. Im Rahmen dieses Prozesses wird der IASB den Vorschlag erneut begutachten, wonach eine Risikoanpassung erforderlich ist, und/oder die

Notwendigkeit weiterer Leitlinien dazu, wie die Risikoanpassung bemessen werden kann. Der IASB wird zudem erwägen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeiten und Risiken aus der Anwendung der Vorschläge auf das Rechtssystem in den USA auszuräumen. Der IASB wird die Kernsachverhalte aus den eingegangenen Stellungnahmen weiter erörtern, vorbehaltlich des Drucks zum Abschluss der bestehenden MoU-Projekte und Hoffnungen zur Veröffentlichung eines Standards bis Juni 2011.

## **ED/2010/9 Leases – Fragebogen für Ersteller**

Am 02.09.2010 hat der IASB jeweils einen Fragebogen für Leasingnehmer und für Leasinggeber veröffentlicht, um im Rah-

men seiner Konsultationen (sog. *outreach activities*) Informationen über die Verwendung von Leasing und die angewendete



# IASB & IFRSIC

Rechnungslegung für diese Finanzierungsalternative von Unternehmen zu erheben.

Die Veröffentlichung der Fragebögen ist vor dem Hintergrund des am 17.08.2010 veröffentlichten Entwurfs ED/2010/9 Leases erfolgt. Die Fragebögen sollen die Beantwortung der Fragen ermöglichen, ob die im Rahmen des ED's gemachten Vorschläge praktikabel sind und die sich erge-

benden Nutzen die entstehenden Kosten übersteigen. Für das Ausfüllen der Fragebögen sind konkrete Kenntnisse in Bezug auf die Vorschläge gem. dem ED/2010/9 Leases allerdings nicht notwendig.

Die Frist für die Abgabe der ausgefüllten Fragebögen endet am 30.09.2010. Auf die Fragebögen kann unter diesem [Link](#) zugegriffen werden.

## FASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Versicherungsverträgen

Der FASB hat am 17.09.2010 ein [Diskussionspapier zu Versicherungsverträgen](#) veröffentlicht, mit dem Ziel umfassende Meinungen dazu einzuholen, wie die Vorschriften zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen verbessert, vereinfacht und harmonisiert werden können. Das Diskussionspapier ist Teil des gemeinsamen Projektes von IASB und FASB zu Versicherungsverträgen. Im Juli 2010 hat der IASB einen Standardentwurf zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen veröffentlicht.

Der FASB bittet um Stellungnahme zu den folgenden Aspekten:

- Stellt der Vorschlag des IASB eine aus-

reichende Verbesserung der US GAAP dar, um die Kosten der Umstellung zu rechtfertigen?

- Könnten die Ziele des Projektes (Verbesserung, Harmonisierung und Vereinfachung) besser erreicht werden, wenn man gezielte Änderungen an den US GAAP vornimmt (anstelle umfassende neue Leitlinien zu veröffentlichen)?
- Meinungen zu bestimmten kritischen Bilanzierungsfragen, bei denen die vorläufigen Ansichten des FASB vom Entwurf des IASB abweichen.

Stellungnahmen zum Diskussionspapier können bis zum 15.12.2010 abgegeben werden.

## World Standard-setters (WSS) Conference am 20./21.09.2010

Die Konferenz der Standardsetzer aus aller Welt, die einmal jährlich vom IASB in London ausgerichtet wird, fand in diesem Jahr am 20./21.09.2010 statt. Die folgenden IASB-Projekte bzw. Bilanzierungsthemen wurden während der zweitägigen Sitzung diskutiert:

- IFRS implementation issues,
- Leases.

Darüber hinaus konnten die Teilnehmer

zwischen verschiedenen Sitzungen wählen, die u.a. folgende IASB-Projekte bzw. Bilanzierungsthemen zum Gegenstand hatten:

- IFRS for SMEs,
- Insurance contracts,
- Financial statement presentation,
- Revenue recognition,
- Financial instruments: replacing IAS 39,
- Fair value measurement.

## Staff Draft zum IFRS X Consolidated Financial Statements

Der IASB hat am 29.09.2010 einen [Staff Draft zum IFRS X Consolidated Financial Statements](#) herausgegeben. Dieser gibt die vorläufigen Entscheidungen wieder,

die der IASB bis zum heutigen Zeitpunkt getroffen hat. Der finale Standard, der IAS 27 ersetzen soll, ist für Q4/2010 angekündigt.



# IASB & IFRSIC

## e) Protokolle Q3/2010

<i>Sitzungen</i>	<b>IASB</b>	<b>IFRSIC</b>	<b>IFRSAC</b>
<b>Juli</b>	<a href="#">IASB Update</a>	<a href="#">IFRIC Update</a>	-
<b>August</b>	<a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 03.08.2010) <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 24.08.2010)	-	-
<b>September</b>	<a href="#">IASB Update</a> <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 24.09.2010)	<a href="#">IFRIC Update</a>	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der IFRSAC-Sitzung am 21./22.06.2010  
[IASB Update](#) der Sondersitzung am 23.06.2010



# Andere Organisationen

## Aus der Arbeit anderer Organisationen

### a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

### Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

#### *Aktuelle effect studies<sup>1</sup> im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG*

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine <i>effect studies</i> mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit vor.		

#### *Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Proactive Accounting Activities in Europe) und Draft Comment Letters der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:*

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 <a href="#">DCL zu IFRSIC rejection of NCI puts</a>	Put options written over non-controlling interests	05.10.2010
2 <a href="#">DCL zum ED/2010/10</a>	Removal of Fixed Dates for First-time Adopters – Proposed amendments to IFRS 1	21.10.2010
3 <a href="#">DCL zum DI/2010/1</a>	Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine	19.11.2010
4 <a href="#">DCL zum ED/2010/8</a>	Insurance Contracts	22.11.2010
5 <a href="#">DCL zum ED/2010/9</a>	Leases	26.11.2010

### 1 DCL zu IFRS IC rejection of NCI puts

Die EFRAG hat am 22.09.2010 den Entwurf eines Schreibens an das IFRS IC betreffend die Tentative Agenda Decision zu Optionen in Bezug auf Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter (sog. „puts over NCI“) veröffentlicht.

Das IFRS IC beschäftigte sich seit Mai 2010 mit der Anwendungsfrage, ob Wertänderungen bei der Folgebewertung solcher Put-Optionen ergebniswirksam (nach IAS 32/39) oder ergebnisneutral nach IAS 27 auszuweisen sind. Daneben eröffnet sich noch die Frage, ob die Erfassung der Option ggf. eine Umklassifizierung des Anteils nicht kontrollierender Gesellschafter selbst bedingt. Das

<sup>1</sup> Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



# Andere Organisationen

IFRS IC hatte in seiner September-Sitzung beschlossen, von einer Stellungnahme zu dieser Anwendungsfrage abzusehen, obwohl eine in der Praxis uneinheitliche Bilanzierung gegeben ist.

Gründe für die Nicht-Erarbeitung einer Stellungnahme seitens des IFRS IC sind, dass (a) ein tatsächlicher Regelungskonflikt zwischen IAS 27 und IAS 32/39 besteht, der mit einer Interpretation nicht aufgehoben wird, (b) das IFRS IC hierfür keine Interpretation in kurzer Zeit verabschieden könnte und (c) diese Fragestellung eng mit einem laufenden IASB-Projekt – nämlich dem zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital („Financial Instruments with Characteristics of Equity“, FICE) – verbunden ist. Das IFRS IC hat zugleich beschlossen, diese Anwendungsfrage dem IASB vorzulegen mit der Bitte, diese im Rahmen des genannten Projekts abzuarbeiten. In seiner Entscheidungsbegründung formuliert das IFRS IC, dass grundsätzlich IAS 39 anzuwenden ist, jedoch Zweifelsfragen aufgrund eines Regelungskonflikts mit anderen IFRS entstehen können.

Die EFRAG begrüßt gemäß DCL im Grundsatz die IFRS IC-Entscheidung dahingehend, dass keine Interpretation mehr erarbeitet werden soll und dass die Anwendungsfrage dem IASB, insb. dem Projekt „FICE“ zugerechnet wird. Gleichwohl ist die EFRAG mit dem Wortlaut der IFRS IC-Entscheidungsbegründung nicht ganz einverstanden. Die EFRAG plädiert für eine Ausweitung der Begründung, indem der Regelungskonflikt präzisiert wird: nämlich dass die Anwendung des IAS 39 in dieser Frage mit IAS 27 kollidiert.

Der Entwurf des EFRAG-Schreibens kann bis zum 05.10.2010 kommentiert werden.

## **2 DCL zum ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adopters – Proposed amendments to IFRS 1**

Die EFRAG hat am 22.09.2010 den Entwurf ihrer Stellungnahme an den IASB zum ED/2010/10 veröffentlicht. Darin stimmt sie den vorgeschlagenen Änderungen zu und unterstützt deren Begründung auf Basis von Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 21.10.2010 kommentiert werden.

## **3 DCL zum DI/2010/1 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine**

Am 22.09.2010 hat die EFRAG den Entwurf ihrer Stellungnahme an das IFRS Interpretations Committee zum DI/2010/1 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine veröffentlicht. In dem vom Committee veröffentlichten Entwurf einer Interpretation DI/2010/1 werden Rechnungslegungsregeln für Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebau vorgestellt. Das IFRS IC hat diese Vorschläge ausgearbeitet, da hinsichtlich der bilanziellen Behandlung von Abraumbeseitigungskosten unterschiedliche Vorgehensweisen in der Praxis festgestellt worden waren.



# Andere Organisationen

Vor diesem Hintergrund begrüßt die EFRAG die Initiative des IFRS IC sowie die Ausarbeitung des Entwurfs einer Interpretation, äußert aber Bedenken in Bezug auf die intendierte Beseitigung der divergenten Vorgehensweisen in der Praxis durch die vorgelegten Vorschläge. Die EFRAG ist der Auffassung, dass durch die drei verschiedenen Bilanzierungsansätze für Abraumbeseitigungskosten, die gemäß DI zur Anwendung kommen sollen, die Komplexität steigt. Als Alternative zu den in der DI vorgeschlagenen Bilanzierungsregeln regt die EFRAG an, die Abraumbeseitigungskosten gemäß den Regelungen des IAS 16 *Sachanlagen* zu bilanzieren.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 19.11.2010 kommentiert werden.

## 4 DCL zum ED/2010/8 Insurance Contracts

Die EFRAG hat am 17.09.2010 den Entwurf ihrer Stellungnahme an den IASB zum ED/2010/8 Insurance Contracts veröffentlicht.

Im Standardentwurf wird ein einziger IFRS vorgeschlagen, den alle Versicherer in allen Rechtskreisen auf alle Vertragsarten in einheitlicher Weise anwenden können. EFRAG unterstützt die Vorschläge des IASB in großen Teilen, äußert jedoch auch Bedenken zu einzelnen Aspekten. Diese beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- *Residualmarge*  
Der ED schlägt ein „lock-in“ der Residualmarge vor und eine Auflösung dieser im Berichtszeitraum auf eine Weise, die am besten das Risiko widerspiegelt, welches sich aus der Gewährung des Versicherungsschutzes ergibt. Nach Auffassung der EFRAG sollte die Residualmarge angepasst werden können, um die Änderungen auszugleichen, welche sich aus der Neubewertung der Barwerte der *fulfillment cash flows*, die die zukünftigen Perioden beeinflussen, ergeben. Die EFRAG hält dieses Vorgehen für angemessener, da es konsistent mit der Bewertung zu Vertragsbeginn ist.
- *Financial Statement Presentation*  
Der ED schlägt ein Summarized Margin Modell vor, welches keine Volumeninformationen für langfristige Verträge zulässt. Nach Auffassung der EFRAG sollte dies jedoch möglich sein, da es sich dabei um nützliche Informationen für den Nutzer handelt.
- *Übergangsregelungen*  
Der ED schlägt vor, Differenzen, die sich aus der Bewertung der *insurance liabilities* nach IFRS 4 und den vorgeschlagenen Neuregelungen ergeben, in der Gewinnrücklage zu erfassen. Dies führt nach Ausführungen der EFRAG faktisch dazu, dass in den Folgeperioden keine Ergebnisbeiträge aus den im Übergangszeitpunkt bestehenden Versicherungsgeschäften ausgewiesen werden. Die EFRAG lehnt dies ab und schlägt die Anwendung von IAS 8 (retrospektive Anwendung), soweit dies praktikabel ist, vor.

Weiterhin äußert die EFRAG Bedenken, dass der IASB nicht ausreichend die Wechselwirkung zwischen den Vorschlägen im Standardentwurf und IFRS 9 berücksichtigt hat.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 21.11.2010 kommentiert werden.



# Andere Organisationen

## 5 DCL zum ED/2010/9 Leases

Die EFRAG hat am 24.09.2010 den Entwurf ihrer Stellungnahme an den IASB zum ED/2010/9 Leases veröffentlicht. In dem ED werden neue Regelungen zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen vorgeschlagen, die die Vorschriften des IAS 17 *Leases* ersetzen sollen. Die Vorschläge betreffen sowohl die Leasingnehmer als auch die Leasinggeber und basieren prinzipiell auf einer Bilanzierung für die den Leasingverhältnissen zugrunde liegenden Nutzungsrechte (right of use).

Wenngleich die EFRAG in der Grundkonzeption der neuen Vorschriften Potenzial für eine Verbesserung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen erkennt, überwiegen die negativen Kritikpunkte deutlich. Hierbei werden Probleme bei der Abgrenzung von Leasingverträgen einerseits und Dienstleistungsverträgen andererseits, konzeptionelle Unzulänglichkeiten vor allem in Bezug auf das vorgeschlagene hybride Bilanzierungsmodell für Leasinggeber sowie die Regelungen zur Abbildung von Sale-and-Leaseback Gestaltungen und die wahrscheinlichkeitsbasierte Einbeziehung von leasingdauerbezogenen Optionen und bedingten Leasingraten in die entsprechenden Leasingforderungen bzw. -verbindlichkeiten in den Vordergrund der Kritik gestellt. Im Rahmen einer gesamtheitlichen Würdigung des ED gelangt die EFRAG zu dem Ergebnis, dass die unterbreiteten Vorschläge nicht dazu geeignet sind, die hinsichtlich der bestehenden bilanziellen Regelungen zur Abbildung von Leasingverhältnissen bestehende Komplexität und die unzureichende Vergleichbarkeit von Abschlüssen unterschiedlicher Unternehmen zu beseitigen.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 15.12.2010 kommentiert werden.

## Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission folgende Endorsement Advices abgegeben:

- [Endorsement Advice](#) zu *Improvements to IFRS* und darin die Übernahme empfohlen.

## Weitere Aktivitäten

### Outreach Meetings zum IASB Projekt Financial Statement Presentation

Der IASB hat am 01.07.2010 einen [Staff Draft zum IASB Projekt Financial Statement Presentation](#) veröffentlicht, um Meinungen und Anregungen der Anwender vor der Veröffentlichung des eigentlichen Entwurfs einzuholen. Um den IASB bei seinen Bemühungen, Meinungen der europäischen Anwender einzuholen, zu unterstützen und um sich selbst eine Meinung zu bilden, ob und in welchem Grad die vorläufigen Ansichten der EFRAG stellvertretend für allgemeine europäische

Ansichten stehen, hat diese entschieden, von September bis November 2010 gemeinsam mit den nationalen europäischen Standardsetzern Outreach Meetings im gesamten europäischen Raum anzubieten. Um Doppelungen der Bemühungen zu vermeiden, hat die EFRAG Mitglieder des IASB eingeladen, an diesen teilzunehmen. Die Veranstaltungen sollen folgenden Zwecken dienen:

- den Anwendern die vorläufigen Schlussfolgerungen des IASB vorzustellen;



# Andere Organisationen

- den Anwendern die vorläufigen Ansichten der EFRAG vorzustellen und die Gründe für die Unterstützung bestimmter Punkte und die Ablehnung anderer darzulegen;
  - die Ansichten der Anwender in Europa zu den Vorschlägen einzuholen; und
  - die Ansichten der Anwender in Europa hinsichtlich möglicher Verbesserungen der Vorschläge des IASB zu erfragen.
- Am 30.11.2010 findet ein zusammen von der EFRAG und dem DRSC ausgerichtetes Outreach Meeting zum IASB Projekt Financial Statement Presentation in Frankfurt am Main statt. Weitere Informationen zu den Konsultationen finden Sie in der [Presseerklärung von EFRAG](#) (in englischer Sprache).

## b) Europäische Kommission

### Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist vor.		

### Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften übernommen:

- *Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters*: Amendments to IFRS 1 (Begrenzte Befreiung erstmaliger Anwender von Vergleichangaben nach IFRS 7 und Änderung an IFRS 7 Finanzinstrumente: Änderungen an IFRS 1), [ABI. EU Nr. L 166/6 vom 01.07.2010](#),
- *Revised IAS 24 Related Party Disclosures (IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen und die Änderung an IFRS 8 Geschäftssegmente)*, [ABI. EU Nr. L 186/1 vom 20.07.2010](#),
- *Prepayments of a Minimum Funding Requirement*: Amendments to IFRIC 14 (Änderungen an IFRIC 14 Vorauszahlungen im Rahmen von Mindestdotierungsverpflichtungen), [ABI. EU Nr.](#)

[L 186/10 vom 20.07.2010](#),

- IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments* (IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente), [ABI. EU Nr. L 193/1 vom 24.07.2010](#).

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 9 Financial Instruments,
- Improvements to IFRSs.

Es liegt eine positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advice) der **EFRAG** für *Improvements to IFRSs* vor. Die Übernahmeempfehlung der EFRAG für den IFRS 9 *Financial Instruments* ist nicht finalisiert (vgl. hierzu die Ausführungen im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2009](#), S. 20). Es wird erwartet, dass *Improvements to IFRSs* im vierten Quartal indossiert wird.

### Weitere Aktivitäten

#### Aktualisierte Umsetzungsstudie der in der IAS-Verordnung eingeräumten Wahlrechte

In der im Juli 2002 verabschiedeten IAS-Verordnung werden vier Wahlrechte eingeräumt, über deren Gebrauch jeweils auf

Ebene der Mitgliedstaaten entschieden wird. Daraus ergeben sich für die einzelnen Länder der EU die folgenden Möglich-



# Andere Organisationen

keiten, von denen heute lediglich noch die ersten beiden relevant sind:

- IFRS für nicht börsennotierte Unternehmen zu fordern oder zuzulassen,
- IFRS im nicht konsolidierten Abschluss eines Mutterunternehmens zu fordern oder zuzulassen,
- (Unternehmen, deren einziger börsennotierter Titel Schuldtitel sind, die Aufschiebung der Anwendung der IFRS bis zum Jahr 2007 zu gestatten), und
- (Unternehmen, die an außereuropä-

ischen Börsen notiert sind und die derzeit ihre Abschlüsse nach nicht europäischen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen (zumeist US GAAP), die Aufschiebung der Anwendung der IFRS bis zum Jahr 2007 zu gestatten).

Die EU hat nun aktualisierte Informationen über die Entscheidungen der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder betreffend des Gebrauchs der in der IAS-Verordnung eingeräumten Wahlrechte [veröffentlicht](#).

## Neuer Finanzaufsichtsrahmen für Europa

Das EU-Parlament, der Europäische Rat und die EU-Kommission haben am 02.09.2010 einen gemeinsamen Beschluss zur Einrichtung eines neuen Finanzaufsichtsrahmens für Europa erzielt. Derzeit wird der Finanzdienstleistungssektor in Europa auf EU-Ebene von den folgenden drei koordinierenden Ausschüssen überwacht, diesen kommt lediglich eine beratende Funktion zu:

- Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS),
- Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS),
- Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR).

Diese sollen jetzt durch die folgenden Regulierungsbehörden ersetzt werden, die auf direktem Wege eine EU-Regulierung von systemrelevanten Finanzinstituten bieten werden:

- Europäische Bankaufsichtsbehörde

(EBA),

- Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA),
- Europäische Wertpapierbehörde (ESMA).

Diese werden mit der Befugnis ausgestattet, Finanzstandards zu erlassen, die von der Kommission rechtlich bindend gemacht (und später in Gesetze der Mitgliedstaaten überführt) werden. Die Behörden könnten nationale Entscheidungen überstimmen, die nicht im Einklang mit der EU-Regulierung stehen. Darüber hinaus soll ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eingerichtet werden, der mögliche Bedrohungen der Finanzstabilität überwachen und beurteilen soll, die aus makroökonomischen Entwicklungen und Entwicklungen im Finanzsystem als Ganzes entstehen.

Weitere Informationen zu den neuen Organen sind auf der [Internetseite der EU-Kommission zur Finanzaufsicht](#) zu finden.

## c) Protokolle Q3/2010

Sitzung	ARC	EFRAG	PRC	SARG
<b>Juli</b>	<a href="#">Protokoll</a> (Entwurf)	<a href="#">EFRAG Update</a>	-	-
<b>August</b>	-	-	-	-
<b>September</b>	-	<a href="#">EFRAG Update</a> <a href="#">EFRAG SB</a>	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#)<sup>2</sup> der ARC-Sitzung vom 03.05.2010

<sup>2</sup> Im DRSC-Quartalsbericht Q2/2010 war der Entwurf des Protokolls verlinkt. Inzwischen liegt die finale Version vor, die oben verlinkt ist.



## Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

### a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine Darstellung der grundlegenden Struktur und der Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Des Weiteren informieren wir Sie im ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres über die aktuelle Zusammensetzung des DSR und des RIC (Gremien des DRSC e.V.) und die beim DRSC bestehenden Arbeitsgruppen. Im Folgenden informieren wir Sie über die im dritten Quartal erfolgten Veränderungen:

- Vorstand

**Heinz-Joachim Neubürger** ist per 30.06.2010 als Vorstandsvorsitzender

des DRSC e.V. zurückgetreten.

- Arbeitsgruppen

**Kristina Schwedler**, Projektmanagerin beim DRSC, hat die Nachfolge von **Hermann Kleinmanns**, Technical Director beim DRSC, als zuständige Projektmanagerin der Arbeitsgruppe „Lagebericht“ angetreten.

**Iwona Nowicka**, Projektmanagerin beim DRSC, hat die Nachfolge von **Sabine Grawunder**, Projektmanagerin beim DRSC, als zuständige Projektmanagerin der Arbeitsgruppe „Income Tax“ angetreten.

### b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2010)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

### Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- 1 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities vom 09.07.2010](#)
- 2 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the IASB Exposure Draft ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities vom 09.07.2010](#)
- 3 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/2 Conceptual Framework Financial Reporting: The Reporting Entity vom 14.07.2010](#)
- 4 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the Exposure Draft ED/2010/2 Conceptual Framework Financial Reporting: The Reporting Entity vom 14.07.2010](#)
- 5 [RIC Anwendungshinweis IFRS \(2009/2\): Zweite Fortsetzung des Anwendungshinweises zu ausgewählten IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 17.08.2010](#)



- 6 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis Disclosures for Fair Value Measurements – Limited re-exposure of proposed disclosure vom 27.08.2010](#)
- 7 [DSR-Stellungnahme an den IASB zum Exposure Draft ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19 vom 07.09.2010](#)
- 8 [DSR-Stellungnahme an den IASB und den FASB bzgl. des IASB ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis and Disclosures for Fair Value Measurement – Limited re-exposure of proposed disclosure vom 07.09.2010](#)
- 9 [DSR-Stellungnahme an den FASB und den IASB bzgl. des FASB-ED Proposed Accounting Standards Update – Fair Value Measurement and Disclosures vom 07.09.2010](#)
- 10 [DSR-Stellungnahme an FASB und IASB zu FASB Exposure Draft Accounting for Financial Instruments vom 14.09.2010](#)
- 11 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the FASB ED Accounting for Financial Instruments vom 14.09.2010](#)
- 12 [DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1 vom 29.09.2010](#)

### **1 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities vom 09.07.2010**

Der DSR hat Bedenken hinsichtlich der Entscheidung des IASB, die meisten Vorschriften für die Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten aus IAS 39 beizubehalten. Vor dem Hintergrund des übergreifenden Ziels, die Bilanzierung von Finanzinstrumenten umfassend zu untersuchen und IAS 39 durch einen neuen Standard zu ersetzen, sei dieses Vorgehen aus konzeptioneller Sicht nicht überzeugend. Nach Meinung des DSR wäre es sinnvoller gewesen, die Vorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten an die Hauptprinzipien und -kriterien in IFRS 9 anzugleichen. Entgegen dem IASB ist der DSR nicht der Ansicht, dass die derzeitige Methode in IAS 39 zur bilanziellen Trennung eingebetteter Derivate in der Praxis gut funktioniert und verweist auf die entsprechenden Argumente, die zur Abschaffung der bilanziellen Trennung im ED/2009/7 Classification and Measurement und im IFRS 9 geführt haben.

Abgesehen von diesen generellen Bedenken ist der DSR der Ansicht, dass das eigene Kreditrisiko bei der Folgebewertung nicht zu berücksichtigen ist, es sei denn die Verbindlichkeit ist ein Derivat oder das Unternehmen hat die Absicht und die Möglichkeit, die Verbindlichkeit vor deren Fälligkeit auszugleichen. Da diese Absicht und Möglichkeit bei Ausübung der Fair-Value-Option für finanzielle Verbind-



lichkeiten oftmals nicht gegeben ist, sollte das eigene Kreditrisiko in diesen Fällen überhaupt nicht berücksichtigt werden. Die Vorschläge im ED zur Darstellung des eigenen Kreditrisikos im sonstigen Ergebnis (OCI) wird aus konzeptioneller Sicht als nicht überzeugend angesehen und nur als zweitbeste Lösung eingestuft.

## **2 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the IASB Exposure Draft ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities vom 09.07.2010**

In seiner Stellungnahme zu dem EFRAG DCL verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme an den IASB (siehe Nr. 1 oben).

## **3 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/2 Conceptual Framework Financial Reporting: The Reporting Entity vom 14.07.2010**

Der DSR befürwortet die Intention des IASB, den Berichtsgegenstand – die *Reporting Entity* (Berichtseinheit) – durch konzeptionelle Aussagen näher zu beschreiben. Die Implikationen der vorgeschlagenen Inhalte bleiben nach Auffassung des DSR allerdings nebulös. Dies schürt die Bedenken, dass der IASB mit einer Definition zur Berichtseinheit den Zuständigkeitsbereich nationaler Gesetz- und Normgebung tangiert.

Im Unterschied zu den Inhalten von ED/2010/2 vertritt der DSR die Auffassung, dass sich alle rechtlich eigenständigen (Unternehmens-)Einheiten als Berichtseinheit qualifizieren und Einzelabschlüsse autonome, d.h. vom Konzernabschluss unabhängige Abschlüsse darstellen. Kritisch bewertet wird, dass im ED keinerlei Aussagen zu den Perspektiven (*entity perspective*, *proprietary perspective*) der Berichterstattung getroffen werden.

## **4 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the Exposure Draft ED/2010/2 Conceptual Framework Financial Reporting: The Reporting Entity vom 14.07.2010**

In seiner Stellungnahme stimmt der DSR den Inhalten des EFRAG-Stellungnahmeentwurfs zu ED/2010/2 grundsätzlich zu. In Hinblick auf weitere Detailspekte wird auf die Ausführungen im DSR-Stellungnahmeentwurf verwiesen.

## **5 RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/2): Zweite Fortsetzung des Anwendungshinweises zu ausgewählten IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 17.08.2010**

Der RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) wurde im Rahmen einer am 17.08.2010 vorgenommenen Veröffentlichung um die beiden folgenden Hinweise



ergänzt:

- Bilanzierung von Eintrittsprämien, und
- Auftragsverschiebungen, -sistierungen und -kündigungen bei Fertigungsaufträgen im Sinne des IAS 11.

Bereits bisher hatte das RIC in der Verlautbarung verschiedene Klarstellungen zu einer Reihe von Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit einem nach IFRS aufzustellenden Abschluss vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wie folgt als Anwendungshinweise zur Verfügung gestellt:

- Konjunkturelles Kurzarbeitergeld,
- Negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig),
- Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß IAS 19,
- Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen,
- Signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung,
- Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff., und
- Bilanzierung von sog. Halteprämien.

Von einer weiteren Fortsetzung des RIC Anwendungshinweises IFRS (2009/02) ist nicht auszugehen.

## **6 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis Disclosures for Fair Value Measurements – Limited re-exposure of proposed disclosure vom 27.08.2010**

Der DSR äußert sich gegenüber EFRAG überwiegend positiv zu den Vorschlägen im begrenzten IASB-Re-Exposure Draft. Insoweit stimmt der DSR der überwiegend positiven Grundhaltung von EFRAG im Wesentlichen zu.

In Bezug auf EFRAG's vorläufige Sicht bittet der DSR aber auch um einige Ergänzungen. So etwa hat EFRAG die vom IASB unzureichend erläuterte Unterscheidung zwischen Bewertungsunsicherheiten-Analyse und Sensitivitätsanalyse nicht sowie bestimmte Detailfragen zu schwierigen Anwendungsfällen bzw. zu Grenzen des Einbezugs von Korrelationen aus Sicht des DSR nicht hinreichend thematisiert. Schließlich wird EFRAG auch um Ergänzung einer kritischen Bemerkung gebeten, die bemängelt, dass der IASB viele Änderungsbeschlüsse gegenüber dem früheren Exposure Draft nicht in Form eines nochmaligen Entwurfs zur Diskussion gestellt hat.

## **7 DSR-Stellungnahme an den IASB zum Exposure Draft ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19 vom 07.09.2010**

Der DSR befürwortete in seiner Stellungnahme an den IASB die Abschaffung der aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bei der Bilanzierung von Pensions- und sonstigen Versorgungsverpflichtungen.



Der DSR stimmt zudem dem IASB-Vorschlag zu, dass nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand in der Periode der Planänderung vollständig zu erfassen ist, unabhängig davon, ob die Pensions- resp. Versorgungsansprüche bereits unverfallbar sind oder nicht, da nach Auffassung des DSR die Konsistenz der IAS-19-Regelungen verbessert wird.

Den Vorschlägen des IASB zur verpflichtenden Aufteilung der periodischen Änderungen der Leistungsverpflichtung und des Planvermögens in die Bestandteile Dienstzeitaufwand, Finanzierungsaufwand und Neubewertungen, dem mit diesen Komponenten verbundenen Vorschlag zur Ermittlung des „Finanzierungsbestandteils“ (Stichwort: Nettozinsaufwand oder -ertrag) sowie den Vorschlägen zur Erfassung dieser Bestandteile im Gewinn oder Verlust (*profit or loss*) bzw. im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*) lehnt der DSR ab. Als Grund führt der DSR an, dass seines Erachtens keine neuen Regelungen zum Ansatz und zur Darstellung eingeführt werden sollten, solange die grundsätzlichen Fragen zu Ansatz und Darstellung (d.h. welche Posten sind im Gewinn und Verlust und welche im sonstigen Ergebnis zu erfassen; soll eine Reklassifizierung (*recycling*) von Gewinn und Verlust ins sonstige Ergebnis erfolgen und wenn ja, welche Posten und zu welchem Zeitpunkt sollen reklassifiziert werden) nicht auf konzeptioneller Ebene gelöst sind. Als Zwischenlösung spricht sich der DSR für die Beibehaltung der gegenwärtigen OCI-Option als einzige Möglichkeit zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste aus. Zudem sollte bis auf Weiteres auch an der derzeitigen Regelung zur Erfassung des erwarteten Ertrags im Gewinn und Verlust festgehalten werden.

Der DSR befürwortet die Ergänzung des IAS 19 um die vom IASB vorgeschlagenen Angabeziele, die bei der Erstellung der Anhangangaben zu berücksichtigen sein sollen. Der DSR lehnt allerdings einige der vom IASB vorgeschlagenen neuen Angabepflichten ab, so bspw. die Angabe des Barwerts der Verpflichtung exklusive der veranschlagten Gehaltsteigerungen (*accumulated benefit obligation*) oder Angaben zu den Methoden, die herangezogen wurden, um die demografischen versicherungsmathematischen Annahmen zu bestimmen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Angaben zu den Plänen mehrerer Arbeitgeber, die im Exposure Draft vorgeschlagen werden, äußert der DSR grundsätzlich Zustimmung, merkt jedoch an, dass teilweise Informationen, die von den Abschlusserstellern benötigt werden, um diesen Angabepflichten nachkommen zu können, möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig vorhanden sein könnten.

Hinsichtlich der Kosten der Vorschläge verweist der DSR darauf, dass insbesondere durch den Vorschlag zur Zusammenlegung der Kategorien „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ und „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ zusätzliche Kosten entstehen können, die nicht unwesentlich sind, weil sowohl die Angabepflichten als auch die Anforderungen an die Erfassung der Änderungen der Leistungsverpflichtungen für diejenigen Leistungen, deutlich umfangreicher werden, die gegenwärtig der Kategorie „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ zugeordnet werden, so bspw. Jubiläumszahlungen. Gegenwärtig enthält IAS 19 für Leistungen dieser Kategorie keine spezifischen Angabepflichten und sieht die vollständige Erfassung der Änderungen der Leistungsverpflichtungen im Gewinn und Verlust vor.



## **8 DSR-Stellungnahme an den IASB und den FASB bzgl. des IASB ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis and Disclosures for Fair Value Measurement – Limited re-exposure of proposed disclosure vom 07.09.2010**

Der DSR äußert sich in seiner Stellungnahme zu diesem begrenzten Re-Exposure Draft überwiegend positiv. Die Vorschläge, insb. die Eingrenzung der Analyse auf nicht-beobachtbare Faktoren, die Berücksichtigung von Korrelationseffekten sowie die Beschränkung der Analyse auf signifikante Effekte, werden grundsätzlich positiv gewertet.

Kritisch hingegen ist aus Sicht des DSR, dass in bestimmten Situationen – z.B. bei Verwendung von Preisen von Drittanbietern – eine solche Analyse, insb. die Berücksichtigung von Korrelationseffekten, nur schwer möglich erscheint. Bedenklich findet der DSR auch, dass der IASB dem Neuvorschlag folgende theoretisch nachvollziehbare, aber praktisch ggf. nicht verständliche Differenzierung zugrundelegt: Die nun geforderte Bewertungsunsicherheiten-Analyse ist eine Methode, bei der alternative Inputfaktoren des vergangenen Bilanzstichtags Berücksichtigung finden sollen, während die hier nicht gemeinte und somit ausdrücklich zu unterscheidende Sensitivitätsanalyse auf alternative (erwartete) Inputfaktoren der Zukunft abstellt.

Der DSR kritisiert ergänzend auch, dass der IASB in seinem kurzen Entwurf alle übrigen Aspekte des Themenkomplexes „Fair Value Measurements“, bei denen die Erörterungen mit dem FASB in Nachgang des IASB-Exposure Drafts vom Mai 2009 zu Änderungen gegenüber den Vorschlägen in jenem ED führten, nicht aufgenommen hat.

## **9 DSR-Stellungnahme an den FASB und den IASB bzgl. des FASB-ED Proposed Accounting Standards Update – Fair Value Measurement and Disclosures vom 07.09.2010**

Der DSR äußert sich zu diesem FASB-Entwurf, da dessen Inhalte Folge der gemeinsamen Erörterungen von IASB und FASB sind und – vorbehaltlich etwaiger Änderungen – erwartungsgemäß vollständig auch Inhalt des künftigen IFRS zur Fair Value-Bewertung sein werden. In seiner Stellungnahme kritisiert der DSR – erneut, wie schon 2009 gegenüber dem IASB – den Entwurf grundsätzlich. Zahlreiche Aspekte der unveränderten Definition werden nach wie vor als nicht sachgerecht erachtet. Zum einen sind die „exit“-Annahme im Allgemeinen und die Transfer-Annahme bei Verbindlichkeiten nicht in allen Situationen angemessen. Zum anderen ist die grundlegende Bewertungsprämisse dahingehend mangelhaft, als sie weiterhin auf der Nutzenmaximierung und nicht auf der tatsächlichen Nutzung eines Vermögenswertes basiert.

Auch hinsichtlich einiger geänderter Vorschläge äußert sich der DSR kritisch. So wird der Ausschluss einiger Sachverhalte aus dem Anwendungsbereich, das nach wie vor zu exklusiv gesehene Marktteilnehmer-Verständnis und auch die



veränderte, aber nicht unbedingt bessere Abgrenzung für das Vorliegen von weniger aktiven Märkten als wenig hilfreich erachtet. Lediglich die Unterstellung des Hauptmarkts für die Bewertung oder der (erstmalig) zulässige Einbezug von Portfolioeffekten sowie von Zu- und Abschlägen – in bestimmten wenigen Fällen – bei der Bewertung von Finanzinstrumenten begrüßt der DSR als teilweise Verbesserung.

## 10 DSR-Stellungnahme an FASB und IASB zu FASB Exposure Draft Accounting for Financial Instruments vom 14.09.2010

Der DSR begrüßt die Bemühungen des FASB, die Bilanzierung von Finanzinstrumenten verbessern zu wollen. Es wird jedoch bezweifelt, dass die Vorschläge des Exposure Draft in die geeignete Richtung weisen. Der DSR hält weltweit einheitliche hochwertige Bilanzierungsstandards, insbesondere bei Finanzinstrumenten, weiterhin für eine sehr wichtige Zielsetzung und bedauert daher, dass sich FASB und IASB trotz ihrer gemeinsamen Beratungen nicht auf ein einheitliches Modell für diesen wesentlichen Bereich einigen konnten.

In seiner Stellungnahme, der eine IFRS-Perspektive zugrunde liegt, geht der DSR im Wesentlichen auf die Bereiche Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung, Hedge Accounting sowie sonstige Punkte ein.

### *Klassifizierung und Bewertung*

Der DSR stimmt nicht mit den Vorschlägen des ED überein, da diese den Fair Value auch für Instrumente vorsehen, bei denen dieser nicht den adäquaten Bewertungsmaßstab darstellt. Fair Value stellt eine sachgerechte Bewertung nur für Finanzinstrumente ohne vertraglich festgelegte Zahlungsströme, Derivate und Instrumente, bei denen ein vorzeitiger Verkauf oder Ausgleich beabsichtigt ist, dar, aber nicht für Instrumente mit längerer Halteabsicht. Der DSR spricht sich daher für die Beibehaltung eines *mixed measurement model* mit den Bewertungskategorien Fair Value und fortgeführte Anschaffungskosten aus, ein Konzept, das auch dem IFRS 9 zugrunde liegt.

Die Ausnahmeregel, bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzieren zu können, ist nach Ansicht des DSR der Versuch, die Nachteile aus der falschen Grundregel, alle Finanzverbindlichkeiten zum Fair Value zu bilanzieren, abzumildern. Das Anwendungskriterium, dass weniger als 50 % der Vermögenswerte nicht zum Fair Value bewertet sein müssen, wird als regelbasiert und willkürlich angesehen. Das Kriterium der vertraglichen Verbindung einer finanziellen Verbindlichkeit mit einem nicht zum Fair Value bewerteten Vermögenswert wird in der Praxis kaum anwendbar sein, insbesondere bei Konzernen mit eigener Treasury-Abteilung.

Die Mehrheit des DSR lehnt die Vorschläge zur bilanziellen Behandlung von Einlagen ab und befürwortet deren Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten, d.h. dem Rückzahlungsbetrag, da die Bestimmung des tatsächlichen Rückzahlungszeitpunkts nicht im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens liegt.



Zwei DSR-Mitglieder stimmen den Vorschlägen aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu.

Der DSR weist auf mögliche Unterschiede in den Kriterien zur Abgrenzung der Kategorien FV-NI/FV-OCI (im FASB-ED) bzw. Fair Value/Amortised Cost (im IFRS 9) hin, da im FASB-ED eine striktere Regelung enthalten ist, die das Halten des Finanzinstruments über einen wesentlichen Anteil der gesamten Laufzeit verlangt. Da die Frage, wie viele vorzeitige Verkäufe/Ausgleiche innerhalb einer Haltestrategie als zulässig angesehen werden können, von hoher praktischer Relevanz ist, sollten FASB und IASB mögliche diesbezügliche Differenzen in zukünftigen Beratungen gemeinsam adressieren.

Der DSR lehnt darüber hinaus das im ED vorgeschlagene Verbot sämtlicher Umklassifizierungen ab.

#### *Wertminderung*

Der DSR begrüßt die vorgeschlagene Einführung eines einheitlichen Wertminderungsmodells, das eine zeitnähere Erfassung von Kreditverlusten vorsieht. Jedoch passt die Beschränkung auf Ereignisse der Vergangenheit und derzeitige Zustände zur Bestimmung der zukünftigen Zahlungsströme nicht in dieses Modell. Erstens ist die Abgrenzung, ob die Schätzung auf vergangenen Ereignissen und derzeitigen Zuständen oder aber auch auf Zukunftsschätzungen und Prognosen beruht, in der Praxis schwierig bzw. teilweise unmöglich. Zweitens ist die zugrunde zu legende Annahme, dass die am Bilanzstichtag bestehenden ökonomischen Umstände während der Restlaufzeit des Finanzinstruments unverändert bleiben, nicht realistisch.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das vorgeschlagene Modell zur sofortigen Erfassung der gesamten anfangs erwarteten Kreditverluste in der Periode der erstmaligen Erfassung des finanziellen Vermögenswerts führt (während das vorgeschlagene IASB-Modell die anfangs erwarteten Kreditverluste über die Laufzeit verteilt und somit den Ausweis von anfänglich zu hohem Zinsertrag vermeidet).

#### *Hedge Accounting*

Der DSR ist mit den Vorschlägen zu Hedge Accounting nur teilweise einverstanden. So wird befürwortet, dass ein bilanzieller Hedge nur noch einer qualitativen Effektivitätsprüfung unterzogen wird. Zugleich wird auch die weniger strenge Anforderung der „hinreichenden Effektivität“ begrüßt. Als besonders erleichternd sieht der DSR die Regelung, dass ein solcher Test nur noch einmalig prospektiv zu machen ist – sofern die Umstände der Sicherungsbeziehung sich im Zeitablauf nicht ändern.

Hingegen hält es der DSR für unangemessen, dass eine freiwillige Hedgeauflösung unter keinen Umständen mehr möglich ist. Auch die Regeln, unter welchen Bedingungen der Abschluss eines kompensierenden Gegenderivats – als Alternative zum Wegfall des Sicherungsderivats – zur Beendigung des Hedge Accounting führt, erscheinen dem DSR als sehr restriktiv. Zudem ist in genau diesem Fall eine Neudesignation desselben (noch vorhandenen) Sicherungsderivats unzulässig. Hier wird deutlich, dass viele Regeln eine Mikrohedgbeziehung



als „Standardfall“ ansehen; Portfolien und dynamische Sicherungsstrategien können nach Auffassung des DSR hierunter nicht abgebildet werden.

Problematisch erscheint schließlich, dass im Falle eines sog. Cashflow-Hedges künftig Über- und Unterhedges identisch behandelt werden; der sog. „lower-of-Test“ entfällt somit. Folglich müsste im Falle eines Unterhedges nun – anders als bislang – ggf. eine Ineffektivität ergebniswirksam gebucht werden, was buchhalterisch in einigen Fällen (z.B. schwebendes Grundgeschäft) problematisch erscheint.

#### *Sonstige Punkte*

Der DSR stimmt nicht mit dem Vorschlag überein, zusätzliche Kriterien zur Anwendung der Equity-Methode einzuführen. Eine solch fundamentale Änderung bedarf einer umfassenden vorherigen Analyse und sollte nicht nebenbei in einem Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten erfolgen.

Bezüglich verwendeter Definitionen hat der DSR einige Unterschiede zu IAS 32/39 festgestellt – insb. „amortised cost“, „hybrid instruments“ und selbst „Finanzinstrument“ werden uneinheitlich definiert. Teils erscheinen die FASB-, teils die IASB-Definitionen angemessener. Der DSR hat hierzu jeweils Konkretisierungsvorschläge angeführt.

Zuletzt hat der DSR auch im Bereich der Zusatzangaben Bedarf für Kritik identifiziert. Ohne die Vielzahl der Einzelangaben im Detail auszuführen, hat der DSR einzelne als nicht nützlich oder nicht relevant identifiziert – jeweils aus Sicht einzelner Gruppen von Abschlussadressaten. Vielmehr noch ist aber die Gesamtheit der Zusatzangaben kritisch, weil stetig in Veränderung und in Ausweitung begriffen. Dies führt – ungeachtet der Nützlichkeit ggf. im Einzelfall – zu einer immer stärkeren Unübersichtlichkeit und in ihrer Gesamtheit Unangemessenheit der Angabepflichten.

#### **11 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the FASB ED Accounting for Financial Instruments vom 14.09.2010**

In seiner Stellungnahme zu dem EFRAG DCL verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme an den FASB und IASB (siehe Nr. 10 oben).

#### **12 DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1 vom 29.09.2010**

Der DSR spricht sich in seiner Stellungnahme gegen den Vorschlag des Exposure Draft des IASB vom 27.05.2010 aus, künftig im Rahmen des Abschlusses nur noch eine Rechnung, welche sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Profit



and Loss - P&L) und dem sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income-OCI) zusammensetzt, darzustellen. Der neue Vorschlag führt nach Meinung des DSR nicht zu einer, wie von dem IASB beabsichtigten, Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Erhöhung der Konsistenz der Rechnungslegung. Kritisch angemerkt wird vor allem, dass der Standardentwurf nicht auf einer entsprechenden konzeptuellen Grundlage basiert, die zunächst den Begriff der Leistung (*performance*) definiert, der im Fokus der Überlegungen stehen sollte. In dem Standardentwurf werden dagegen lediglich formale, jedoch keine inhaltlichen Aspekte adressiert.

Weiterhin lehnt der DSR die im ED vorgeschlagene Titeländerung von „statement of comprehensive income“ zu „statement of profit or loss and other comprehensive income“ ab, da die vorgeschlagene Änderung eher kosmetischer Natur ist und zu keiner Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse führt. Auch der Vorschlag, die Positionen des OCI in umgliederbare und nicht-umgliederbare Posten zu klassifizieren, wird von dem DSR negativ beurteilt, da dem Vorschlag eine konzeptuelle Grundlage, die sich mit dem Begriff Recycling auseinandersetzt, fehlt.

## Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
<a href="#">E-DRS 25</a>	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder	18.10.2010

### E-DRS 25 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

Am 31.07.2010 hat der DSR den Entwurf eines geänderten Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (E-DRS 25) veröffentlicht. Ausgangspunkt für die Überarbeitung des DRS 17 war das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 50 vom 04.08.2009, S. 2509), das durch die Änderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 und 7 HGB die Angabepflichten für börsennotierte Aktiengesellschaften im Zusammenhang mit Leistungszusagen für Vorstandsmitglieder für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit erweitert hat. Ziel des E-DRS 25 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* ist die Konkretisierung der erweiterten gesetzlichen Vorschriften und damit die Klärung bestehender Zweifelsfragen zu deren Anwendung.

Der geänderte Satz 6 der o.g. gesetzlichen Norm sieht ausdrücklich Angaben zu Leistungen vor, die Vorstandsmitgliedern für den Fall der vorzeitigen und für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt wurden. Faktisch ergibt sich hierdurch keine Neuerung, da der bisherigen Vorschrift bereits Angaben zu



Leistungen für den Fall der vorzeitigen und der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit untergeordnet wurden. Insoweit stellt das VorstAG die gesetzliche Norm in dieser Beziehung lediglich klar. Neu hinzugekommen sind die Vorschriften zur Angabe des Barwerts und des im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrags für Leistungen, die Vorstandsmitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt wurden, ferner die Pflicht zu expliziten Angaben bezüglich der im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgenommenen Änderungen der Leistungszusagen für den Fall der (vorzeitigen und regulären) Beendigung der Vorstandstätigkeit sowie die Angabepflichten bezüglich der Leistungen, die einem im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden.

Der DSR hat die Überarbeitung des DRS 17 aufgrund der oben dargelegten gesetzlichen Änderungen darüber hinaus zum Anlass genommen, das Konzept des DRS 17 auf den Prüfstand zu stellen, mit dem die Frage beantwortet, zu welchem Zeitpunkt Vergütungen anzugeben, mithin in die Gesamtbezüge einzubeziehen sind. Der DSR hat nach eingehender Beratung entschieden, an dem Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ festzuhalten, fordert die interessierte Öffentlichkeit allerdings explizit auf, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Der Standardentwurf kann bis zum 18.10.2010 schriftlich kommentiert werden. Darüber hinaus können interessierte Parteien ihre Fragen und Meinungen zum Entwurf in einer Öffentlichen Diskussion, die am 01.10.2010 in Frankfurt am Main stattfindet, einbringen.

Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

## Weitere Aktivitäten

### IASB-Projekt Finanzinstrumente – alle Projektschritte im Überblick

Mit Veröffentlichung zahlreicher Exposure Draft des IASB in diesem Sommer sind auch einige Themen rund um die Bilanzierung von Finanzinstrumenten vorangeschritten bzw. neu geplant worden. Für einen besseren Überblick über noch zu erwartende Projektschritte seitens des IASB hat der DRSC am 28.07.2010 erneut ein [Schaubild](#) zur Verfügung gestellt. Hiermit wird die am 09.12.2009 auf der Website

des DRSC veröffentlichte Darstellung aktualisiert. Dieses Schaubild zeigt wiederum auch einige der bereits früher veröffentlichten IASB-Dokumente rund um Finanzinstrumente, so dass ein vollständiges Bild über den Verlauf der Projektschritte und deren Zusammenhänge gezeichnet wird. Es ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung auf dem Kenntnisstand vom 27.07.2010 basiert.



## c) Sonstiges

### 15. Ergänzungslieferung der DRS erhältlich

Laut Information vom Schäffer-Poeschel Verlag steht ab sofort die [15. Ergänzungslieferung](#) der Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Verfügung. Diese Ergänzungslieferung beinhaltet den DRS 18

Latente Steuern und Aktualisierungen am DRS 16 Zwischenberichterstattung und am RIC Anwendungshinweis Nr. 2. Genios bietet die [Online-Textversion](#) an.

### Bekanntmachung von DRS 18

Im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 03.09.2010 (Beilage 133a) ist der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 18

(DRS 18) *Latente Steuern* durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

### Sitzung der Nationalen Standardsetzer (NSS) am 18./19.09.2010

Am 18./19.09.2010 fand das Treffen der Nationalen Standardsetzer (NSS) in Rom statt. Die NSS sind eine weltweite Vereinigung von Repräsentanten nationaler Rechnungslegungsstandardisierungsgremien und verbundener Organisationen mit der primären Aufgabe, den IASB bei der Forschung zu unterstützen sowie Projekte zu kommentieren. Die NSS treffen sich zweimal im Jahr zum Meinungs austausch über aktuelle rechnungslegungsrelevante Themen. Neben Vertretern des IASB, der EFRAG, des IPSAB und der SEC nahmen an dem Treffen in Rom Standardsetzer aus 20 Ländern teil. Auf der Agenda standen u.a. die folgenden Themen:

- US Securities and Exchange Commission Convergence and Global Accounting Standards,
- Current international developments in financial reporting and IASB's work programme,
- XBRL,
- IAS 41: Agriculture,
- Corporate Income Taxes,
- Conceptual Framework,
- Contributing to the Conceptual Framework: Unit of Account,
- Measurement: IPSASB draft Consultation Paper,
- Business Combinations Under Common Control,
- Effects studies: an update,
- Research on IFRS 2: an update.

## d) Protokolle Q3/2010

Sitzungen:

	DSR	RIC
<b>Juli</b>	<a href="#">01./02.07.2010 (146. Sitzung)</a>	-
<b>August</b>	<a href="#">27.06.2010 (147. Sitzung)</a>	<a href="#">03.08.2010 (41. Sitzung)</a>
<b>September</b>	<a href="#">02./03.09.2010 (148. Sitzung)</a>	-

Öffentliche Diskussionen:

	Thema
<b>Juli</b>	<a href="#">05.07.2010</a> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FASB ED Accounting for Financial Instruments and Revisions to the Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities</li> <li>• IASB ED Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements</li> <li>• IASB ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income – Proposed amendments to IAS 1</li> <li>• IASB ED/2010/3 Defined Benefit Plans – Proposed amendments to IAS 19</li> </ul>



		Thema
August	-	-
September	<a href="#">27.09.2010</a>	<ul style="list-style-type: none"><li>• IASB ED/2010/8 Insurance Contracts</li><li>• Auswirkungen der Vorschläge des IASB Staff Draft of ED IFRS X Financial Statement Presentation (Introduction) auf Versicherungsunternehmen</li></ul>

## e) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31.12.2010

Im Folgenden werden IFRS-Regelungen dargestellt, die erstmals für Abschlüsse zum 31.12.2010 relevant sind. Dies sind insbesondere Regelungen, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 01.01.2010 beginnen. Darüber hinaus sind auch Regelungen aufgeführt, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 01.01.2010, aber nach dem 01.01.2009 beginnen. Diese Regelungen sind für Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ebenfalls im Jahres- bzw.

Konzernabschluss zum 31.12.2010 erstmals anzuwenden. Die Ausführungen sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Inhalte im Kontext des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31.12.2010 dar. Gegebenenfalls ist die noch ausstehende Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) zu berücksichtigen (vgl. dazu die Ausführungen in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Endorsement**).

## International Financial Reporting Standards

### IFRS 3 Business Combinations (revised 2008)

Mit der Verabschiedung von IFRS 3amend *Business Combinations* und IAS 27amend *Consolidated and Separate Financial Statements* hat der IASB die zweite Phase seines Projekts „Business Combinations“ abgeschlossen. Die Vorschriften wurden in enger Zusammenarbeit mit dem FASB entwickelt, welcher parallel SFAS 141 (R) *Business Combinations* sowie SFAS 160 *Noncontrolling Interests in Consolidated Financial Statements* veröffentlicht hat.

Änderungen kommen insbesondere auf US GAAP-Bilanzierer zu, da zahlreiche Regelungen des gegenwärtig gültigen IFRS 3 in die US Standards übernommen werden. An Grenzen stoßen die Konvergenzbemühungen von IASB und FASB insbesondere bei der Neuregelung der bilanziellen Darstellung von Anteilen nicht kontrollierender Gesellschafter (zuvor sog. Minderheitenanteile). Gemäß IFRS 3amend sind Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren, welches eine Full Goodwill-Bilanzierung impliziert. Alternativ zulässig ist, die Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter wie bisher als Anteil am identifizierbaren Neubewerteten Nettovermögen zu bilanzieren. Das Wahlrecht kann unabhängig, d.h. für jeden Unternehmenszusammenschluss neu ausgeübt werden. Damit hat der IASB auf die heftige Kritik an der Full Goodwill-Bilanzierung reagiert. SFAS 141 sieht eine verpflichtende Bewertung der Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter zum beizulegenden Zeitwert und somit eine verpflichtende Full Goodwill-Bilanzierung vor.



Weitere wesentliche neue Vorschriften stellen dar:

- ergebniswirksame Erfassung der Nebenkosten eines Unternehmenszusammenschlusses
- Fair Value-Bilanzierung sämtlicher Kaufpreiskomponenten, deren Höhe abhängig von zukünftigen Ereignissen ist; spätere Anpassungen werden nicht mehr grundsätzlich als Anpassung der Anschaffungskosten behandelt, d.h. nicht mehr regelmäßig gegen den Geschäfts- und Firmenwert gebucht
- ergebniswirksame Neubewertung einer bereits bestehenden Beteiligung beim sukzessiven Unternehmenszusammenschluss/ergebniswirksame Neubewertung ggf. weiterhin bestehender Beteiligungen bei Anteilsveräußerungen, die zum Verlust der Kontrolle an einem Tochterunternehmen führen
- Erfassung von Änderungen der Beteiligungsquoten an einem Tochterunternehmen als Transaktionen zwischen Gesellschaftern, d.h. als Eigenkapitaltransaktionen
- unbegrenzte beteiligungsproportionale Verlustzurechnung

Darüber hinaus enthält IFRS 3amend eine Reihe neuer Detailvorschriften zu spezifischen Bilanzierungssachverhalten, wie z.B. zu Operating-Leasingverträgen, Wertberichtigungen und nicht genutzten Vermögenswerten. Ausnahmen von den IFRS 3amend zugrunde liegenden Bilanzierungsprinzipien werden deutlich herausgestellt.

Weiterhin weist IFRS 3amend einen erweiterten Anwendungsbereich sowie definitorische und terminologische Änderungen auf. Der Anwendungsbereich wurde auf

- Unternehmenszusammenschlüsse, an denen zwei oder mehrere Gegenseitigkeitsunternehmen („mutual entities“) beteiligt sind, und
- Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zusammengeführt werden, um nur rein vertraglich ein Bericht erstattendes Unternehmen zu gründen, ohne Anteilsrechte zu erhalten („contract alone“),  
ausgedehnt.

Die neuen Vorschriften treten für Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen der Erwerbszeitpunkt am oder nach dem **01.07.2009** liegt, in Kraft.

### **Amendment to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Eligible hedged items**

IAS 39 erlaubt nicht nur eine Sicherung des *gesamten* Risikos in Bezug auf ein Finanzinstrument (Risiko der Änderung des beizulegenden Zeitwerts bzw. Zahlungsstroms) im Wege des Hedge Accounting abzubilden; vielmehr ist auch Hedge Accounting für die Sicherung von „Teilen“ grundsätzlich möglich. Im ursprünglichen Standardentwurf hatte der IASB vorgeschlagen, die einzelnen „sicherbaren Risiken“ und die „sicherbaren Teile“ eines Finanzinstruments umfassend zu normieren. Im Lichte der eingegangenen, überwiegend ablehnenden Stellungnahmen entschied der IASB im April 2008, den ursprünglichen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen und nur zwei konkrete Situationen zu adressieren:

1. Designation einer gekauften Option zur Sicherung eines Grundgeschäfts ohne Optionalität;



Angesprochen ist konkret die Anwendung der sog. „Hypothetischen Derivate“-Methode. Bei dieser Methode wird die Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung im Rahmen des Hedge Accounting gemäß IAS 39 durch Vergleich der gekauften Option mit einem hypothetischen Instrument ermittelt.

## 2. Sicherung des Inflationsrisikos

Angesprochen ist die Zweifelsfrage, wann das Inflationsrisiko in Bezug auf ein verzinsliches Finanzinstrument ein „sicherbares“ Risiko darstellt.

Die geänderten Passagen sind erstmalig verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **01.07.2009** beginnen; eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Der geänderte IAS 39 soll retrospektiv angewandt werden.

### **IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards (revised version)**

Hintergrund der Überarbeitung von IFRS 1 ist die durch häufige Änderungen bedingte zunehmende Komplexität und Unübersichtlichkeit des Standards. Wiederholte Änderungen von IFRS 1 sind dadurch erforderlich, dass Übergangsvorschriften, die aus Änderungen anderer oder der Veröffentlichung neuer Standards und Interpretationen resultieren, gem. IFRS 1.9 explizit in IFRS 1 aufgenommen werden müssen, damit sie auch vom IFRS-Erstanwender genutzt werden können.

In der im November 2008 veröffentlichten Fassung von IFRS 1 ist der Standard vollständig neu strukturiert worden, ohne dabei inhaltliche Änderungen an den Regelungen für IFRS-Erstanwender vorzunehmen. Ziel der Neustrukturierung ist es, den Standard klarer und übersichtlicher zu gestalten sowie die Integration künftiger Ausnahme- und Befreiungsregelungen zu vereinfachen.

Das wesentliche Element dieser Neustrukturierung ist die Trennung der allgemeinen und der spezifischen Regelungen des Standards. Zu diesem Zweck werden die allgemein gültigen Regelungen (wie bspw. Anwendungsbereich, allgemeine Ansatz- und Bewertungsvorschriften) im Hauptteil zusammengefasst. Die spezifischen Regelungen, die sich auf Befreiungen und Ausnahmen von Regelungen einzelner IFRS beziehen, werden aus diesem Hauptteil ausgegliedert und in verschiedenen Anhängen am Ende von IFRS 1 platziert. Die Anhänge sind zudem nach der Art der Regelung geordnet, beginnend mit den verpflichtend anzuwendenden Ausnahmeregelungen (Appendix B: Ausnahmen von der retrospektiven Anwendung anderer IFRS), gefolgt von den optional anzuwendenden Befreiungsregelungen. Für die wahlweise anzuwendenden Befreiungsregelungen besteht weiterhin die Besonderheit, dass sie nach permanenten (Appendix D: Befreiungen von anderen IFRS) und zeitlich befristeten Regelungen (Appendix E: Befristete Befreiungen von den IFRS), die nur für IFRS-Erstanwender bestimmter Jahre relevant sind, unterschieden werden. Es ist vorgesehen, die zeitlich befristeten Regelungen jeweils nach Ablauf aus IFRS 1 zu entfernen.

Der überarbeitete IFRS 1 ersetzt den gegenwärtigen IFRS 1 und ist von Unternehmen anwendbar, die ab dem **01.07.2009** erstmalig einen IFRS-Abschluss erstellen. Die frühere Anwendung ist zulässig.



## **IFRIC 17 – Distributions of Non-cash Assets to Owners**

Der Anwendungsbereich der Interpretation bezieht sich auf unbare Ausschüttungen des Unternehmens an die Anteilseigner oder auf solche Dividenden, bei denen den Anteilseignern ein Wahlrecht zwischen barer oder unbarer Dividende eingeräumt wird.

Die Interpretation regelt die Bilanzierung einer solchen Verbindlichkeit zur Sachdividendenausschüttung, die zu dem Zeitpunkt anzusetzen ist, ab dem die Ausschüttung nicht mehr im Ermessen des Unternehmens steht (dies kann in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Vorschriften der Dividendenbeschluss oder die Bekanntmachung einer solchen Dividende sein). Die Dividendenverpflichtung ist zu diesem Zeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert der zu übertragenden Nettovermögenswerte erfolgsneutral zu erfassen. Zum Ende einer jeden folgenden Berichtsperiode und am Tag der Ausschüttung ist der Buchwert der Dividendenverpflichtung darüber hinaus – ebenfalls erfolgsneutral – an den jeweils beizulegenden Zeitwert des zu übertragenden Vermögenswertes anzupassen. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert des auszuschüttenden Vermögenswertes und der Dividendenverpflichtung ist bei Ausschüttung und der daraus resultierenden Ausbuchung des Vermögenswertes sowie der Verbindlichkeit erfolgswirksam zu erfassen.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von IFRIC 17 wurde zudem IFRS 5 angepasst. Der Anwendungsbereich dieses Standards bezieht sich nunmehr auch auf zur Ausschüttung vorgesehene Vermögenswerte. Langfristige, als zur Ausschüttung klassifizierte Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) sind gemäß der neu in IFRS 5 eingefügten Textziffer 15A zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen.

Die Interpretation ist erstmals in der Berichtsperiode eines am **01.07.2009** oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

## **IFRIC 18 Transfers of Assets from Customers**

Die Interpretation stellt Hinweise zur Bilanzierung im Zusammenhang mit der Übertragung eines Gegenstands des Sachanlagevermögens durch einen Kunden zur Verfügung und ist nach Auffassung des IASB insbesondere relevant für Unternehmen des Energie- bzw. Versorgungssektors.

Die Interpretation stellt die Anforderungen der IFRS für Vereinbarungen klar, bei denen ein Unternehmen von einem Kunden Sachanlagen erhält, die das Unternehmen dann entweder dazu verwenden muss, den Kunden mit einem Leitungsnetz zu verbinden und/oder dem Kunden einen laufenden Zugang zur Versorgung mit Gütern oder Dienstleistungen zu gewähren (wie beispielsweise der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser).

IFRIC 18 bezieht sich darüber hinaus auf analoge Fallgestaltungen, in denen ein Unternehmen Zahlungsmittel mit der Auflage von einem Kunden zur Verfügung gestellt bekommt, einen der vorgenannten Vermögenswerte zu erwerben oder herzustellen.



Mit Verweis auf das Rahmenkonzept geht die Interpretation zunächst auf Regelungen ein, anhand derer das bilanzierende Unternehmen zu entscheiden hat, ob aufgrund des vom Kunden übertragenen Gegenstands des Sachanlagevermögens ein bilanzierungspflichtiger Vermögenswert vorliegt. Ist ein Vermögenswert anzusetzen, so ist dieser mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Verpflichtung des bilanzierenden Unternehmens, entweder eine oder mehrere Dienstleistungen als Gegenleistung für das erhaltene Sachanlagegut zu erbringen, bewirkt gem. IAS 18.12 einen Ertrag, da unterschiedliche Erzeugnisse, Waren oder Dienstleistungen ausgetauscht werden. Die Interpretation beinhaltet schließlich Regeln zur Umsatzrealisierung, wobei weitgehend auf die Grundsätze des IAS 18 verwiesen wird.

IFRIC 18 ist prospektiv auf Übertragungen von Vermögenswerten durch Kunden anzuwenden, die am oder nach dem **01.07.2009** erfolgen. Eine frühere Anwendung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

#### **Amendments to IFRIC 9 & IAS 39 – Embedded Derivatives**

Diese enthalten eine Klarstellung zur bilanziellen Behandlung eingebetteter Derivate bei der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten.

Ein Unternehmen hat demnach zu prüfen, ob ein in einen Basisvertrag eingebettetes Derivat von diesem zu trennen ist, wenn das gesamte hybride Finanzinstrument in Anwendung der Änderungen an IAS 39 vom Oktober 2008 aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert umklassifiziert wird. Maßgeblich für diese Prüfung sind die Verhältnisse zu dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- (a) Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartner des Finanzinstrumentes geworden ist und
- (b) Zeitpunkt, zu dem eine Änderung der Vertragskonditionen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Cashflows vorgenommen wurde.

Ergibt diese Prüfung die Notwendigkeit einer getrennten Bilanzierung des Derivats, ist dessen beizulegender Zeitwert aber nicht verlässlich bestimmbar, so muss das gesamte hybride Instrument in der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert verbleiben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Unternehmen die Prüfung nicht durchführen kann.

Die Änderungen sind rückwirkend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **30.06.2009** enden.

#### **Improvements to IFRSs**

*Improvements to IFRSs* enthält 16 verschiedene Änderungssachverhalte, die zwölf bestehende IFRS (zehn Standards und zwei Interpretationen) betreffen, und ist der zweite im Rahmen des seit 2006 existierenden Annual Improvements Process (AIP)-Projekts veröffentlichte Standard.

Die 16 Änderungssachverhalte umfassen neben zehn von zwölf im Exposure Draft „Proposed Improvements to IFRSs“ vom August 2008 vorgeschlagenen



Änderungen sechs weitere Änderungen, die teilweise bereits im Rahmen des ersten Improvements-Exposure Drafts „Proposed Improvements to IFRSs“ im Oktober 2007 und teilweise im Rahmen des Ende Januar 2009 veröffentlichten Exposure Drafts „ED/2009/1: Post-implementation Revisions to IFRIC Interpretations, Proposed amendments to IFRIC 9 and IFRIC 16“ der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die durch den Improvements-Standard geänderten IFRS und die adressierten Themen:

IFRS	Gegenstand der Änderung
IFRS 2 <i>Anteilsbasierte Vergütung</i>	Anwendungsbereich von IFRS 2 und IFRS 3 (überarbeitet 2008)
IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i>	Angaben für zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche
IFRS 8 <i>Geschäftssegmente</i>	Angaben zu Segmentvermögenswerten
IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>	Kurz-/Langfristklassifizierung von wandelbaren Instrumenten
IAS 7 <i>Kapitalflussrechnung</i>	Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte
IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i>	Klassifizierung von Leasingverhältnissen von Grundstücken und Gebäuden
IAS 18 <i>Erträge</i>	Feststellung, ob ein Unternehmen als Auftraggeber oder Vermittler agiert
IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i>	„Unit of account“ für den Goodwill-Wertminderungstest
IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	Nachträgliche Folgeänderungen aus IFRS 3 (überarbeitet 2008)
	Bewertung des Fair Values eines bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbenen immateriellen Vermögenswerts
IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i>	Behandlung der Gebühr für eine vorzeitige Darlehensrückzahlung als eng verbundenes eingebettetes Derivat
	Ausnahme von Verträgen über Unternehmenszusammenschlüsse aus dem Anwendungsbereich
	Bilanzierung der Absicherung von Zahlungsströmen
	Designation und Dokumentation von Sicherungsbeziehungen auf Segmentebene



IFRS	Gegenstand der Änderung
IFRIC 9 <i>Neubeurteilung eingebetteter Derivate</i>	Anwendungsbereich von IFRIC 9 und IFRS 3
IFRIC 16 <i>Absicherung der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb</i>	Änderung hinsichtlich der Beschränkung des Unternehmens, welches Sicherungsinstrumente halten kann

Die Mehrzahl der Änderungen ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **01.01.2010** beginnen, anzuwenden. Fünf der oben aufgeführten 16 Änderungen sind allerdings bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **01.07.2009** beginnen, anzuwenden. Die frühere Anwendung aller Änderungen ist grundsätzlich zulässig.

#### **Group Cash-settled Share-based Payment Transactions – Amendments to IFRS 2**

Ausgangspunkt für die Änderungen war eine Anfrage zur Bilanzierung von Transaktionen im IFRS-Einzelabschluss eines Tochterunternehmens, bei denen ein Mitarbeiter einen Barausgleich erhält, der dem Wert der Eigenkapitalinstrumente des Mutter- oder des Tochterunternehmens entspricht, und das Tochterunternehmen nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Anders als im ursprünglichen Standardentwurf „Amendments to IFRS and IFRIC 11 – Group Cash-settled Share-based Payment Transactions“ (veröffentlicht Dezember 2007) vorgeschlagen, sind diese Transaktionen als anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu bilanzieren. Die Bilanzierung weicht damit von der Bilanzierung im Konzernabschluss ab. Im Konzernabschluss sind die Transaktionen als anteilsbasierte Vergütungstransaktion mit Barausgleich zu behandeln.

Im Rahmen seiner Beratungen hat der IASB folgende Punkte, die über die Vorschläge im Standardentwurf hinausgehen, in den IFRS 2 aufgenommen:

- Klarstellung des Anwendungsbereichs:  
Ein Unternehmen, welches Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung erhält, muss diese Güter oder Dienstleistungen bilanzieren, unabhängig davon, welches Unternehmen innerhalb eines Konzerns diese Transaktion erfüllt, und unabhängig davon, ob der Ausgleich durch Anteile oder bar erfolgt.
- Klarstellung des Begriffs „group“  
Der Begriff „group“ (Konzern) hat die gleiche Bedeutung wie in IAS 27 *Konzern- und separate Einzelabschlüsse*. Danach ist ein Konzern ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen.
- Einarbeitung von IFRIC 8 und IFRIC 11  
Die Inhalte von IFRIC 8 *Anwendungsbereich von IFRS 2* und IFRIC 11 *IFRS 2 – Geschäfte mit eigenen Aktien und Aktien von Konzernunternehmen* wurden in den Standard integriert.

Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am **01.01.2010** oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.



## **Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1**

Mit dieser Standardänderung werden folgende Vereinfachungen in IFRS 1 aufgenommen:

Im Rahmen einer Erstbewertung nach IFRS wird ein Wahlrecht eingefügt, Vermögenswerte der Öl- und Gasindustrie anstelle einer rückwirkenden Bewertung mit einem Ersatzwert zu erfassen. Die Anwendung des Ersatzwerts ist nur zum Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS zulässig.

Ferner ist es im Rahmen einer Erstbewertung nach IFRS im Zuge des Übergangs auf IFRS zulässig, auf eine nach IFRIC 4 *Determining whether an arrangement contains a lease* vorgeschriebene Klassifizierung zu verzichten. Möglich ist dies, wenn der Sachverhalt nach vorheriger Rechnungslegungsnorm schon so klassifiziert wurde, wie es nach IFRIC 4 vorgeschrieben wird.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **01.01.2010** beginnen, anzuwenden. Die frühere Anwendung ist grundsätzlich zulässig.



# Sonstiges

## Termine, Personalia & Sonstiges

### Termine

- 01.10.2010 Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;  
Themen:
- IASB ED/2010/10 Proposed amendments to IFRS 1 – Removal of Fixed Dates for First-time Adopters
  - IASB ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Undelying Assets – Proposed amendments to IAS 12
  - IFRS Foundation – The annual improvements process: Proposals to amend the Due Process Handbook for the IASB
  - IASB ED Leases
  - IASB ED Revenue from Contracts with Customers
  - E-DRS 25 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
- 04.10.2010 VHB Konferenz: [Standard Setting in Deutschland: Quo Vadis?](#)
- 22.11.2010 Außerordentliche Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung des DRSC in Berlin
- 08./11.11.2010 [18. Weltkongress der Rechnungsleger](#) in Kuala Lumpur in Malaysia
- 29./30.11.2010 [9. IFRS Kongress](#) 2010 in Berlin
- 30.11.2010 Outreach Meeting EFRAG/DRSC in Frankfurt/Main;  
Thema:
- Staff Draft Financial Statement Presentation

### Personalia

#### DRSC

#### Personalabgänge

**Daniela Marciniak**, B.A. in Business Administration, Projektassistentin, ist per 31.08.2010 aus dem DRSC ausgeschieden.

#### FASB

**Robert H. Herz** ist mit Wirkung zum 30.09.2010 als Vorsitzender des FASB zurückgetreten, nachdem er mehr als acht Jahre das Board geführt hat. **Leslie F. Seidman**, FASB-Mitglied, wurde mit Wirkung zum 01.10.2010 zur kommissarischen Vorsitzenden ernannt. Die Trustees der FAF haben mit Wirkung zum 01.10.2010 die Berufung von **Russel G. Golden** als FASB-Mitglied bekanntgegeben. Seine Amtszeit wird am 30.06.2012 enden.

### Sonstige Neuigkeiten

#### Tätigkeitsbericht des CESR über die IFRS-Durchsetzung 2009

Das Committee of European Securities Regulators (CESR) hat seinen ersten jährlichen [Tätigkeitsbericht zur Überwachung](#) [der Durchsetzung der IFRS in Europa](#) (in englischer Sprache) veröffentlicht. Der Bericht zeigt sowohl eine Zunahme bei den



# Sonstiges

Enforcementaktivitäten der Regulierer als auch eine größere Einheitlichkeit bei den Tätigkeiten, die unternommen wurden. Im Rahmen der Enforcementaktivitäten in Bezug auf die IFRS 2009 haben die europäischen Regulierer auch eine allgemeine Verbesserung der Berichterstattung nach IFRS seit deren Einführung in Europa festgestellt. Dennoch zeigt der Bericht auch die Bereiche, bei denen die Regulierer festgestellt haben, dass die börsennotierten Unternehmen noch mehr Aufmerksamkeit aufwenden sollten, um sicherzustellen, dass die Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden, noch weiter verbessert werden. Für den Bericht haben die europäischen

Regulierungsbehörden eine vollständige Prüfung der Berichterstattung von 1200 Unternehmen durchgeführt (sowohl zum Jahresende als auch für Zwischenberichtsperioden), so dass rund 18 % der in Europa notierten Unternehmen geprüft wurden. In 900 Fällen wurde die Berichterstattung einer Teilprüfung unterzogen, so dass rund 15 % der notierten Unternehmen geprüft wurden. Die Hauptthemen, die von den europäischen Regulierungsbehörden ausgewählt wurden, waren die Wertminderung von Vermögenswerten, Angaben zu Finanzinstrumenten, Geschäftssegmente, die Annahme der Unternehmensfortführung und die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig.

## Jahresbericht des britischen FRRP

Das Financial Reporting Review Panel (FRRP) des britischen Financial Reporting Council (FRC) hat seinen [Jahresbericht](#) vorgelegt. Das FRRP ist verantwortlich dafür, sicherzustellen, dass die Geschäftsberichte der börsennotierten Unternehmen

und der großen nicht börsennotierten Unternehmen im Vereinigten Königreich den Vorschriften des Unternehmensgesetzes und den einschlägigen Rechnungslegungsstandards entsprechen.

## SEC bittet um Einschätzungen zu Aspekten eines möglichen Übergangs auf IFRS

Die SEC hat zwei Bitten um Stellungnahme zu verschiedenen Themen in Bezug auf ihre fortgeführten Erwägungen hinsichtlich einer Übernahme der IFRS für die Berichterstattung von US-amerikanischen Emittenten veröffentlicht. Am 24.02.2010 hatte die SEC eine [Erklärung](#) (in englischer Sprache) veröffentlicht, in welcher ihre Unterstützung für einen einzigen Satz weltweit anwendbarer Bilanzierungsstandards und für die Harmonisierung der Standards ausgedrückt wurde.

Die beiden Papiere haben folgenden Inhalt:

### [SEC-Veröffentlichung 33-9133:](#)

- Gegenwärtige IFRS-Kenntnisse der Anleger und ihre Vorbereitung darauf, auf IFRS überzugehen.

- Prozesse für die Weiterbildung der Anleger hinsichtlich der Änderung in den Bilanzierungsstandards und der zeitliche Aufwand einer solchen Fortbildung.
- Ausmaß der notwendigen Logistik und der notwendigen Zeit für die Durchführung dieser Änderungen.

### [SEC-Veröffentlichung 33-9134:](#)

- Vertragliche Vereinbarungen (z.B. finanzielle Nebenvereinbarungen, Leasingverträge, Arbeitnehmervergütungen, Earn-Out-Klauseln).
- Unternehmensführung: Vorschriften für die Börsennotierung.
- Satzungsmäßige Ausschüttungsbegrenzungen und andere gesetzliche Standards, die an Rechnungslegungsstandards gebunden sind.

## Studie der Stiftung Familienunternehmen zum IFRS für KMU

Die Stiftung Familienunternehmen und die VMEBF (Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften) haben eine [Studie](#) zum IFRS für KMU und dessen Implikationen für Familienunternehmen und den

Gesetzgeber veröffentlicht. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass vor allem für große Familienunternehmen IFRS für KMU nicht hinreichend aussagekräftig, für mittelständische Familienunternehmen zu umfangreich, zu komplex, zu teuer und im



# Sonstiges

Grunde mit Informationspflichten beladen ist, die für diese nicht relevant seien. Es ergeben sich aus der Studie u.a. die folgenden Kritikpunkte:

1. Das IASB wird mitsamt der umgebenden Stiftungsorganisation der IFRS Foundation von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (insb. den *Big Four*) und kapitalmarktorientierten Unternehmen – meist große, global operierende Konzerne – geprägt. [...] Kleine und mittelgroße Unternehmen und mit ihnen nicht-kapitalmarktorientierte Familienunternehmen bleiben in der IASB-Organisation und bei der Reglementierung außen vor.
2. Der IFRS-SME steht konzeptionell in der Tradition der *full IFRS*. Damit orientiert er sich an der auf Kapitalmarkteffizienz zielenden Bewertungsfunktion einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung.
3. Das IASB erhebt mit dem IFRS-SME einen globalen Anwendungsanspruch, der mit dem Argument der internationalen Vergleichbarkeit gerechtfertigt wird. Das Vergleichbarkeitsargument entstammt jedoch der kapitalmarktorientierten Bewertungsperspektive.
4. Bei einem Übergang von dem HGB auf den IFRS-SME sind in der Tendenz Komplexitätssteigerungen zu erwarten, selbst wenn komplexitätsreduzierende Elemente auch gegenüber dem HGB identifiziert werden konnten.
5. Das IASB hat weder eine originäre noch eine von der EU oder den Mitgliedstaaten abgeleitete Befugnis für den Erlass des IFRS-SME als verbindliches Recht.
6. Der IFRS-SME ist keine Rechtsnorm. Er entfaltet weder eigenständige rechtliche Bindungswirkung, noch erlangt er diese Bindungskraft aufgrund der IAS-Verordnung oder der EU-Bilanzrichtlinien.
7. Die Übernahme und Umsetzung des IFRS-SME durch die EU in bindendes Recht bedarf zwingend einer Kompetenz der Union.
8. Die EU hat keine Kompetenz für den Erlass eines unionsweiten IFRS-SME.
9. Bei unterstellter Harmonisierungskompetenz der Union für eine Transformation des IFRS-SME würde deren Wahrnehmung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.
10. Im Übrigen könnte die Union aufgrund des Prinzips der kompetenziellen Verhältnismäßigkeit [...] eine Transformation des IFRS-SME nur mittels einer Richtlinie vornehmen, deren Regelungsdichte sich auf eine Mindestharmonisierung beschränken müsste (Rahmenrichtlinie).
11. Bei der Ausfüllung der notwendigen Umsetzungsspielräume muss der deutsche Gesetzgeber die unions- und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen freier wirtschaftlicher Betätigung der Unternehmer und Unternehmen [...] beachten und diese mit dem Harmonisierungsziel in einen angemessenen Ausgleich gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bringen. Das verlangt jedenfalls eine unternehmensfreundliche Umsetzung des IFRS-SME, etwa durch Einräumung von Wahlmöglichkeiten für die betroffenen kleinen und mittelgroßen Unternehmen.

## **Der FASB erhöht Mitgliederzahl von fünf auf sieben und FASB-Vorsitzender tritt zurück**

Die Trustees der US Financial Accounting Foundation (FAF) haben bekanntgegeben, dass die Mitgliederzahl des FASB von fünf auf sieben erhöht wird. Darüber hinaus hat der derzeitige Vorsitzende des FASB – Robert H. Herz – entschieden, dass er nach mehr als acht Jahren, in denen er den FASB geführt hat, das Gremium verlassen wird. FASB-Mitglied Leslie F. Seidman wurde mit Wirkung zum 01.10.2010 zur kommissarischen Vorsitzenden er-

nannt. Weiterhin haben die Trustees der FAF die Berufung von Russel G. Golden in den FASB mit Wirkung zum 01.10.2010 bekanntgegeben.

Der FASB hatte bereits von seiner Gründung 1973 bis 2008 sieben Mitglieder. Der erneute Übergang auf eine Struktur mit sieben Mitgliedern wird vollzogen, sobald der Bewerbungsprozess abgeschlossen ist. Die FAF geht davon aus, dass dies Anfang 2011 der Fall sein wird.



## Links

[CESR](#)  
[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[IASB](#)

## Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q2/2010](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2010](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



# Abkürzungsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

ARC	Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rechnungslegung)
ASB	Accounting Standards Board
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CNC	Conseil National de la Comptabilité
CL	<i>comment letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>draft comment letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DP	<i>Discussion Paper</i> (Diskussionspapier)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EA	<i>Endorsement Advice</i>
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
ES	<i>effect study</i>
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens (The Federation of European Accountants)
FEI	Financial Executives International
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	Internationals Accounting Standard(s)
IASB	Internationals Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council (vormals Standards Advisory Council)
IFRSF	International Financial Reporting Standards Foundation (vormals International Accounting Standards Committee Foundation)
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (vormals International Financial Reporting Interpretations Committee)
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen



# Abkürzungsverzeichnis

MoU	Memorandum of Understanding
PAAinE	Pro-active Accounting Activities in Europe
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SAC	Standards Advisory Council (Umbenennung ab 01.03.2010 in International Financial Reporting Standards Advisory Council)
SARG	Standards Advice Review Group
SEC	Securities and Exchange Commission
SME	<i>small and medium-sized entities</i>
SPE	<i>special purpose entity</i> (Zweckgesellschaft)
TEG	Technical Expert Group
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
XBRL	eXtensible Business Reporting Language



# Impressum

## Impressum

Herausgegeben am 30.09.2010

### Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Fax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Fax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [knorr@drsc.de](mailto:knorr@drsc.de)

### Redaktion & Projektleitung:

Sven Greve

### Satz & Layout:

Christoph Busch

### Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2010 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.